

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1985	Herausgegeben zu Saarbrücken, 30. Dezember	Nr. 53
------	--	--------

Wichtiger Hinweis:

Der Druck und Vertrieb des Amtsblattes erfolgt ab 1. Januar 1986 durch die SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Halbergstraße 3, Postfach 4 42, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 49 41.

Neubestellungen von Abonnements sind daher ab sofort bei diesem Verlag aufzugeben.

Einzelexemplare — ab dem Jahrgang 1962 — können bei der SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH bestellt oder in deren Verkaufsstelle in Saarbrücken, Halbergstraße 3, gekauft werden.

Die Verkaufsstelle ist täglich

montags bis donnerstags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

von 12.30 bis 16.30 Uhr

freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

geöffnet.

und von 12.30 bis 15.00 Uhr

Saarbrücken, den 16. Dezember 1985

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

Staatssekretär

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1193 über die Feststellung eines 3. Nachtrags zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1985 (3. Nachtragshaushaltsgesetz — 3. NHG — 1985). Vom 13. Dezember 1985	1273
Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO). Vom 13. Dezember 1985	1276
Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses. Vom 17. Dezember 1985	1280
9. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher. Vom 6. Dezember 1985	1303
Verordnung über das Naturdenkmal „Populus monilifera“ (Pappel) auf der Parzelle Nr. 1354/71 in Flur 3 der Gemarkung Elversberg. Vom 14. Dezember 1984	1303
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Löschung des Exequaturs des Herrn Dr. Karlgustav Frenz als Honorargeneralkonsul der Republik Sierra Leone und Schließung des Honorargeneralkonsulats in Düsseldorf. Vom 10. Dezember 1985	1304
Bekanntmachung betreffend die Erteilung der vorläufigen Zulassung als Generalkonsul an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Mainz, Herrn Ömer Şahinkaya. Vom 10. Dezember 1985	1304
Vollmacht über die Vertretung des Saarlandes in Grundstücksangelegenheiten. Vom 3. Dezember 1985	1304
Stellenausschreibung des Ministers für Kultur, Bildung und Wissenschaft. Vom 18. Dezember 1985	1305
Bekanntmachung Nr. 1 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Saarland. Vom 6. Dezember 1985	1305
III. Amtliche Bekanntmachungen	1305

I. Amtliche Texte

367 Gesetz Nr. 1193
über die Feststellung eines 3. Nachtrags zum Haushaltsplan des
Saarlandes für das Rechnungsjahr 1985 (3. Nachtragshaushaltsgesetz — 3. NHG — 1985)

Vom 13. Dezember 1985

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der dem Haushaltsgesetz 1985 vom 13. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 1) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 28. Juni 1985 (Amtsbl. S. 658) als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten 3. Nachtragshaushaltsplans geändert.

Artikel 2

Das Haushaltsgesetz 1985 vom 13. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 1) in der Fassung des 2. Nachtragshaaltsgesetzes vom 28. Juni 1985 (Amtsbl. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „4 480 397 400“ durch die Zahl „4 785 397 400“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „1 003 000 000“ durch die Zahl „1 308 000 000“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Dezember 1985

Der Ministerpräsident

Oskar Lafontaine

Der Minister des Innern

Friedel Läßle

Der Minister der Finanzen

Hans Kasper

GESAMTPLAN

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Teil I: Haushalts

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	9 200	—	—	9 200
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	—	361 600	193 000	—	554 600
03	Minister des Innern	—	18 407 400	1 526 500	200	19 934 100
04	Minister der Finanzen	—	32 534 700	17 929 200	—	50 463 900
05	Minister der Justiz	—	54 477 600	187 500	—	54 665 100
06	Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft	—	5 581 700	21 114 100	15 600 100	42 295 900
07	Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	17 314 500	55 679 200	28 536 600	101 530 300
08	Minister für Wirtschaft	150 000	26 819 800	25 280 100	34 829 000	87 078 900
09	Minister für Umwelt	21 600 000	7 438 800	33 075 600	38 152 000	100 266 400
10	Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben	—	—	—	—	—
19	Rechnungshof	—	300	—	—	300
20	Baumaßnahmen	—	—	—	52 248 500	52 248 500
21	Allgemeine Finanzverwaltung	2 288 543 000	66 008 500	536 246 500	1 385 552 200	4 276 350 200
	Zusammen	2 310 293 000	228 954 100	691 231 700	1 554 918 600	4 785 397 400

übersicht

Gesamtplan

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß	Zuschuß
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10 913 000	1 432 500	5 877 500	—	—	—	18 223 000	—	18 213 800
13 514 500	3 595 300	344 000	—	104 000	—	17 557 800	—	17 003 200
195 634 000	29 169 900	8 871 400	825 000	5 390 700	—	239 891 000	—	219 956 900
129 023 400	25 402 000	16 293 800	1 220 000	609 600	—	172 548 800	—	122 084 900
103 442 200	39 049 900	5 122 100	—	456 000	—	148 070 200	—	93 405 100
741 032 400	49 129 800	119 590 700	—	35 043 100	950 000	945 746 000	—	903 450 100
65 339 800	25 678 100	283 738 300	—	69 630 300	1 000 000	445 386 500	—	343 856 200
50 961 400	8 943 300	596 018 500	300 000	193 208 500	—	849 431 700	—	762 352 800
70 998 500	23 028 900	45 902 700	13 810 000	69 993 500	—	223 733 600	—	123 467 200
348 500	393 900	—	—	65 000	—	807 400	—	807 400
3 348 100	253 300	—	—	—	—	3 601 400	—	3 601 100
—	—	—	122 848 100	107 371 900	—	230 220 000	—	177 971 500
306 368 600	582 595 700	526 910 700	—	68 055 000	6 250 000	1 490 180 000	2 786 170 200	—
1 690 924 400	788 672 600	1 608 669 700	139 003 100	549 927 600	8 200 000	4 785 397 400	2 786 170 200	2 786 170 200

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht

	Betrag 1985 einschl. 3. Nachtrag DM	Betrag 1984 DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	4 779 147 400	4 118 530 400
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	3 499 845 200	3 247 984 900
3. Finanzierungssaldo (Unterschied aus 1. und 2.)	1 279 302 200	870 545 500
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 101 871 600	1 582 923 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	816 319 400	653 827 500
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege (vgl. Vermerk zu Kapitel 21 02 Titel 325 02)	—	—
Saldo	1 285 552 200	929 095 500
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	6 250 000	58 550 000
7. Finanzierungssaldo	1 279 302 200	870 545 500

368 **Verordnung
über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO)**

Vom 13. Dezember 1985

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Umsatzsteuer
- § 4 Kraftfahrzeugsteuer
- § 5 Grunderwerbsteuer
- § 6 Kapitalverkehrssteuern, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Wechselsteuer
- § 7 Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

- § 8 Außenprüfung
- § 9 Steuerfahndung
- § 10 Straf- und Bußgeldverfahren
- § 11 Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung
- § 12 Berlinförderungsgesetz
- § 13 Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 14 Gewerbesteuerumlage
- § 15 Kassengeschäfte, Stundung, Erlaß, Vollstreckung
- § 16 Inkrafttreten

Auf Grund

- 1. des § 17 Absatz 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert

Gesamtplan

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

	Betrag 1985 einschl. 3. Nachtrag — in DM —	Betrag 1984
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	1 404 871 600	1 182 923 000
1.2. kürzerfristig	697 000 000	400 000 000
Summe 1	2 101 871 600	1 582 923 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden		
2.101 Tilgung der Landesanleihen	17 500 000	17 500 000
2.102 Tilgung langfristiger Schuldscheindarlehen	323 819 400	319 327 500
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.201 Kassenobligationen	—	—
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	—	—
2.203 Tilgung kürzerfristiger Schuldscheindarlehen	475 000 000	317 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	816 319 400	653 827 500
3. Saldo aus 1. und 2. (bei Kapitel 21 02 Titel 325 02 veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)	1 285 552 200	929 095 500
4. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (bei Kapitel 09 25 veranschlagt)	22 460 000	19 796 300
5. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (bei Kapitel 21 03 veranschlagt)	12 826 000	12 670 000

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),

2. des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784),

3. des § 387 Absatz 2 Satz 4 sowie des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583),

4. des § 5 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),

5. des § 29 a Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft in der Fassung vom 23. Februar 1982

(BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),

6. des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),

7. des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),

8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277),

9. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt

geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),

10. des § 5 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646)

jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers der Finanzen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 22. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1057)

wird verordnet

und auf Grund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes wird hinsichtlich des § 2 bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 14 keine einschränkenden oder erweiternden Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamts Blieskastel
die Stadt Blieskastel sowie die Gemeinde Gersheim,
2. der Bezirk des Finanzamts Homburg
die Städte Bexbach und Homburg sowie die Gemeinde Kirkel,
3. der Bezirk des Finanzamts Merzig
die Städte Merzig und Wadern sowie die Gemeinden Beckingen, Losheim, Mettlach, Perl und Weiskirchen,
4. der Bezirk des Finanzamts Neunkirchen
die Städte Neunkirchen und Ottweiler sowie die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Spiesen-Elversberg und Schiffweiler,
5. der Bezirk des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben
die Stadt Saarbrücken (ohne den Stadtteil Dudweiler) sowie die Gemeinden Kleinblittersdorf, Heusweiler und Riegelsberg - vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße -,
6. der Bezirk des Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße
die Stadt Saarbrücken (ohne den Stadtteil Dudweiler) sowie die Gemeinden Kleinblittersdorf, Heusweiler und Riegelsberg
hinsichtlich
 - der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Mineralgewinnungsrechte
 - der Bearbeitung von Spar- und Wohnungsbauprämienanträgen
 - der Lohnsteuer-Außenprüfung
 - der Festsetzung der Grunderwerbsteuer,
7. der Bezirk des Finanzamts Saarlouis
die Städte Dillingen, Lebach und Saarlouis sowie die Gemeinden Bous, Ensdorf, Nalbach, Rehlingen, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen und Wallerfangen,
8. der Bezirk des Finanzamts St. Ingbert
die Stadt St. Ingbert sowie die Gemeinde Mandelbachtal,
9. der Bezirk des Finanzamts St. Wendel
die Stadt St. Wendel sowie die Gemeinden Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonweiler, Oberthal und Tholey,
10. der Bezirk des Finanzamts Sulzbach
die Städte Friedrichsthal und Sulzbach, von der Stadt Saarbrücken den Stadtteil Dudweiler sowie die Gemeinde Quierschied,
11. der Bezirk des Finanzamts Völklingen
die Städte Püttlingen und Völklingen sowie die Gemeinde Großrosseln.

§ 3

Umsatzsteuer

Für das Besteuerungsverfahren der nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1 UStDV) ist das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben zuständig, soweit nach § 21 AO und § 5 Abs. 1 Nr. 8 FVG die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Finanzamts im Saarland gegeben sind.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer sind

1. das Finanzamt Homburg
für den Bereich der Finanzämter Blieskastel und Homburg sowie aus dem Bereich des Finanzamts St. Ingbert für die Gemeinde Mandelbachtal,
 2. das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben
für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken Am Stadtgraben, Sulzbach und Völklingen,
 3. für die übrigen Bereiche das jeweils zuständige Finanzamt zuständig.
- (2) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung richtet sich nach § 2.
- (3) Für das Abrechnungsverfahren nach § 9 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung ist abweichend von Absatz 1 das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben zuständig.

§ 5

Grunderwerbsteuer

- (1) Abweichend von § 17 Grunderwerbsteuergesetz 1983 (GrEStG 1983) ist das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer
1. bei Grundstückserwerben durch Verschmelzung oder durch Umwandlung,
 2. bei Grundstückserwerben durch Einbringung in Kapitalgesellschaften,
 3. bei Grundstückserwerben nach §§ 5 und 6 GrEStG 1983, soweit sie Personengesellschaften und deren Gesellschafter betreffen,
 4. bei Rechtsvorgängen nach § 1 Abs. 3 GrEStG 1983
zuständig.

(2) Das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße ist in den Fällen des Absatzes 1 auch dann zuständig, wenn die genannten Rechtsvorgänge sich außerhalb des Saarlandes vollziehen, aber im Saarland belegene Grundstücke betreffen.

§ 6

Kapitalverkehrssteuern, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Wechselsteuer

Für die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern, der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer sowie der Wechselsteuer ist das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für den Oberfinanzbezirk Saarbrücken zuständig.

§ 7

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer ist

das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für den Oberfinanzbezirk Saarbrücken zuständig.

§ 8

Außenprüfung

(1) Für die Außenprüfung sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3

1. bei Steuerpflichtigen, die als Groß- und Konzernbetrieb eingeordnet sind
das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für den Oberfinanzbezirk Saarbrücken,

2. bei Steuerpflichtigen, die als Mittel- und Kleinbetrieb eingeordnet sind
die Bezirksbetriebsprüfungsstelle des Finanzamts Neunkirchen für den Bereich der Finanzämter Blieskastel, Homburg, Neunkirchen, St. Ingbert und St. Wendel,

die Bezirksbetriebsprüfungsstelle des Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken Am Stadtgraben, Sulzbach und Völklingen,

die Bezirksbetriebsprüfungsstelle des Finanzamts Saarlouis für den Bereich der Finanzämter Merzig und Saarlouis

zuständig.

(2) Für die Außenprüfung der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer sowie der Wechselsteuer ist das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für den Oberfinanzbezirk Saarbrücken zuständig.

(3) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Finanzämter für

1. die Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die als Kleinbetrieb eingeordnet sind,
2. die betriebsnahe Veranlagung,
3. die besondere Außenprüfung der Umsatzsteuer,

4. die Lohnsteuer-Außenprüfung.

Bezüglich der Lohnsteuer-Außenprüfung für das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben gilt § 2 Nr. 6.

§ 9

Steuerfahndung

Für Verfahren der Steuerfahndung (§ 208 der Abgabenordnung) ist

das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für den Oberfinanzbezirk Saarbrücken zuständig.

§ 10

Straf- und Bußgeldverfahren

In Straf- und Bußgeldverfahren

- wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
- wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden

ist das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße für den Oberfinanzbezirk Saarbrücken zuständig.

§ 11

Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung

Das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben ist annehmende Stelle im Sinne des § 8 Abs. 1 der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung — StADV — Vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1617) für den Bereich aller Finanzämter des Saarlandes.

§ 12

Berlinförderungsgesetz

Für die auf Grund des § 28 Abs. 7 und 8 sowie des § 29 Abs. 2 und 4 des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG) den Finanzämtern des Saarlandes obliegenden Aufgaben ist das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben zuständig.

§ 13

Zerlegung der Körperschaftsteuer

Für die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist im Oberfinanzbezirk Saarbrücken das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zuständig.

§ 14

Gewerbsteuerumlage

Für die Bearbeitung der von den Städten und Gemeinden des Saarlandes anzumeldenden Gewerbesteuerumlage ist das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zuständig.

§ 15

Kassengeschäfte, Stundung, Erlaß, Vollstreckung

Das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben ist für die Führung der Kassengeschäfte, für Stundung, Erlaß und die Vollstreckung auch für den Bereich des Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße zuständig. Die vom Finanzamt (§ 10) rechtskräftig festgesetzten Geldbußen und Kosten werden von den allgemein zuständigen Finanzämtern erhoben und beigetrieben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Übertragung der sachlichen Zuständigkeit der Finanzämter des Saarlandes in Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten auf das Finanzamt Saarbrücken II vom 29. Juni 1971 (Amtsbl. S. 558),

2. die Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter für die steuerliche Betriebsprüfung vom 30. September 1974 (Amtsbl. S. 820),
3. die Verordnung über Zuständigkeitsänderungen bei den Finanzämtern Saarbrücken I — Veranlagungsfinanzamt — und Saarbrücken II — Zentralfinanzamt — vom 21. Januar 1976 (Amtsbl. S. 85),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer vom 22. April 1980 (Amtsbl. S. 549),
5. die Verordnung über Zuständigkeiten von Finanzämtern des Saarlandes für den Bereich mehrerer Finanzämter vom 12. Januar 1983 (Amtsbl. S. 81)

sowie entgegenstehende Erlasse des Ministers der Finanzen des Saarlandes.

Der Minister der Finanzen

Hans Kasper

366 **Dreiundzwanzigste Verordnung**
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß
eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses

§ 1

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534), verordnet die Landesregierung:

Das der Verordnung über den Erlaß eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633) beigefügte Gebührenverzeichnis (GebVerz) in der Fassung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 1. August 1984 (Amtsbl. S. 750) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Gebührenstelle Nr. 1 — Abfallrechtliche Angelegenheiten — erhält folgende Fassung: "Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, ber. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1980 (Amtsbl. S. 262)" Die Gebühren der Unternehmern werden wie folgt erhöht: "1. ...	1 000—10 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(1)	2. ... 3. ... 4. ...	500—5 000 100—2 000 50—5 000
2	Gebührenstelle Nr. 4 — Acetylenanlagen — Die bisherige Gebührenstelle Nr. 91 — Acetylenanlagen — wird mit den Unternehmern 1. bis 6. unverändert als Gebührenstelle Nr. 4 übernommen.	
3	Die Bezeichnung der Gebührenstelle Nr. 5 wird wie folgt geändert: „Amtshandlungen im Rahmen des Heimgesetzes“ In den Unternehmern 1. und 2. wird die Gebühr angehoben:	
	1. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 6 Abs. 1 Heimgesetz, je Heimplatz Mindestgebühr bis zu 10 Heimplätzen	25 250“
	Die Unternummer 6. erhält folgende Fassung:	
	“6. Einräumung von Fristen zur Angleichung sowie Erteilung von Befreiungen auf Grund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen“	100—1 000
4	Gebührenstelle Nr. 7 — Anlagen, genehmigungsbedürftige — In Unternummer 1.1.2. wird die Mindestgebühr angehoben: “1.1.2. ...	
	mindestens	550“
	Unternummer 2. wird neu gegliedert, und zwar in Unternummer 2.1. und 2.2.	
	“2.1. Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG	¼ bis ¾ der Gebühr zu 1.1. bzw. 1.2.
	2.2. Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 BImSchG	⅓ der Gebühr zu 2.1.
		mindestens
		200“
	In Unternummer 5.1.2. wird die Mindestgebühr angehoben:	
		“150 000 550“
		mindestens
5	In Gebührenstelle Nr. 20 — Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungen und Berechtigungsnachweise — werden die Gebühren der Unternehmern 9. bis 9.2. angehoben:	
	“9. ...	37-55
	9.1. ...	61-91
	9.2. ...	32“
6	In Gebührenstelle 21 — Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern — werden die Gebühren wie folgt angehoben:	
	“1. ...	531—1 217
	2. ...	
	2.1. ...	133—304
	2.2. ...	399—912“
7	Gebührenstelle Nr. 25 — Arbeitsschutz — wird wie folgt neu gefaßt:	
	“1. Arbeiten im Freien	
	1.1. Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	30—600
	1.2. Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 der vorbezeichneten Verordnung	50—1 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(7)	2. Arbeiten in Druckluft	
	2.1. Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	30—200
	2.2. Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung	50
	3. Arbeitsstätten	
	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung	50—500**
8	Gebührenstelle Nr. 31 erhält folgende Fassung:	
	"31 Arbeitszeitschutz	
	1. Werktägliche Arbeit	
	1.1. Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung	50—300
	1.2. Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen nach §§ 8 und 20 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung	
	1.2.1. Mehrarbeit bis zu 1 Monat	
	für 1 — 5 Beschäftigte	50
	für 6 — 20 Beschäftigte	60
	für 21 — 50 Beschäftigte	80
	für 51 — 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—300
	1.2.2. Mehrarbeit für mehr als 1 Monat bis 2 Monate	
	für 1 — 5 Beschäftigte	80
	für 6 — 20 Beschäftigte	100
	für 21 — 50 Beschäftigte	150
	für 51 — 100 Beschäftigte	200
	für 101 und mehr Beschäftigte	200—400
	1.2.3. Mehrarbeit für mehr als 2 Monate	
	für 1 — 5 Beschäftigte	110
	für 6 — 20 Beschäftigte	160
	für 21 — 50 Beschäftigte	210
	für 51 — 100 Beschäftigte	300
	für 101 und mehr Beschäftigte	300—500
	1.3. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 10 Satz 2, 12 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 (Nachruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen) 20 Abs. 3 und 20 Abs. 4 Arbeitszeitordnung	
	für 1 — 5 Beschäftigte	50
	für 6 — 20 Beschäftigte	60
	für 21 — 50 Beschäftigte	80
	für 51 — 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—300
	1.4. Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 Arbeitszeitordnung	50—500
	2. Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen	
	2.1. Zulassung von Ausnahmen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 105 f Abs. 1 Gewerbeordnung	
	2.1.1. für 1 oder 2 Sonn- und Feiertage	
	für 1 — 5 Beschäftigte	50
	für 6 — 20 Beschäftigte	60
	für 21 — 50 Beschäftigte	80
	für 51 — 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(8)	2.1.2. für 3 oder 4 Sonn- und Feiertage	
	für 1 — 5 Beschäftigte	80
	für 6 — 20 Beschäftigte	100
	für 21 — 50 Beschäftigte	150
	für 51 — 100 Beschäftigte	200
	für 101 und mehr Beschäftigte	200—400
	2.1.3. für 5 oder mehr Sonn- und Feiertage	
	für 1 — 5 Beschäftigte	100
	für 6 — 20 Beschäftigte	160
	für 21 — 50 Beschäftigte	210
	für 51 — 100 Beschäftigte	300
	für 101 und mehr Beschäftigte	300—500
	2.2. Gewährung von Ausnahmen nach § 105 c Abs. 4 Gewerbeordnung	
	für 1 — 5 Beschäftigte	50
	für 6 — 20 Beschäftigte	60
	für 21 — 50 Beschäftigte	80
	für 51 — 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—200
	2.3. Gewährung von Ausnahmen nach § 105 e Abs. 1 Gewerbeordnung	50—500
	2.4. Gestattung von Ausnahmen von den Ruhezeitvorschriften in der Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbe	50—500
	3. Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	
	3.1. Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	50—300
	3.2. Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	50—500"
9	Gebührenstelle Nr. 37 — Archivgebühren (besondere Fälle) — Die Gebühr der Unternummer 1. wird wie folgt angehoben:	
	"1. Schwierige Abschriften und Auszüge je angefangene Seite	5—20"
	Die Gebühr in Unternummer 9. wird wie folgt angehoben:	
	"9. Gutachten oder Fachauskunft	35—250"
10	In Gebührenstelle Nr. 43 — Arzneimittel, Untersuchung von Arzneimitteln — wird folgende Unternummer 4.1. neu aufgenommen:	
	"4.1. Berichte der Pharmazeutischen Inspektionskommission (BGBl. II S. 547 vom 20. 7. 1983) einschließlich der erforderlichen Besichtigungen	500—3 000"
	Die bisherigen Unternummern 6. und 7. werden ersatzlos gestrichen.	
11	In Gebührenstelle Nr. 49 — Anerkennung von Einrichtungen (Ausbildungsstätten) des Gesundheitswesens — wird die Gebühr der Unternummer 3. angehoben:	
	"3. ...	243,50"
12	Gebührenstelle Nr. 55 — Atomwirtschaft —	
	Nach der Unternummer 7. ist als neue Unternummer 8. einzufügen:	
	"8. Erteilung einer Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 StrlSchV	50—500"
	Die bisherigen Unternummern 8. bis 21.4. erhalten die neuen Nummern 9. bis 22.4.	
13	Die Gebührenstelle Nr. 67 — Auskünfte — erhält folgende Fassung:	
	"1. aus dem Melderegister-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(13)	1.1. einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz (MG) vom 14. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983, S. 25) je Betroffenen	4
	1.2. erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 Meldegesetz je Betroffenen	6
	1.3. Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriffe auf gem. § 11 Meldegesetz gesondert aufzubewahrende Daten) je Betroffenen	8—10
	1.4. Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen zusätzlich	5—10
	1.5. Gruppenauskunft gem. § 34 Abs. 3 Meldegesetz — bei manueller Auskunfterteilung für jeden ausgewählten Einwohner — bei automatisierter Auskunfterteilung	10 200—1 000
	1.6. Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 Meldegesetz (Parteien und Wählergruppen)	200—1 000
	1.7. Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 2 Meldegesetz (Alters- und Ehejubiläen) je Jubiläumsfall höchstens	8 1 000
	1.8. Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 Meldegesetz (Adreßbuchverlage)	500—3 000
	1.9. für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde, und zwar	
	1.9.1. Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)	5
	1.9.2. Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 (§ 43 Abs. 3 Satz 2 MG), § 33 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 5 und 6 sowie § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 Meldegesetz	8
	bei Verlängerung wegen Fristablauf (§ 34 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz)	4**
14	Gebührenstelle Nr. 91 — Acetylenanlagen — wird gestrichen (siehe Nr. 4)	
15	Gebührenstelle Nr. 103 — Bauaufsicht —	
	In Unternummer 1.1. ist die Gebühr wie folgt zu ändern:	
	"1.1. Gebäuden, soweit sie nicht unter 1.2. fallen, für je angefangene 1 000 DM des Rohbauwertes soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	7 5
	mindestens	50**
	In Unternummer 1.2. ist die Gebühr wie folgt zu ändern:	
	"1.2. Gebäuden besonderer Art oder Nutzung gem. § 72 Abs. 2 LBO für je angefangene 1 000 DM des Rohbauwertes soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	10 7
	mindestens	100**
	Unternummer 1.3. erhält folgende Fassung:	
	"1.3. baulichen Anlagen geringen Umfanges wie Abort-, Dung- und Jauchegruben, Entwässerungsanlagen, Einfriedigung an öffentlichen Verkehrsflächen	40**

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(15)	In Unternummer 1.5. ist die Gebühr wie folgt zu ändern:	
	"1.5. ... für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	7
	mindestens	50"
	In Unternummer 2.1. ist die Überschrift wie folgt neu zu fassen:	
	"2.1. Anlagen an oder auf Gebäuden"	
	Die Unternummer 2.2. ist wie folgt neu zu fassen:	
	"2.2. Freistehende Werbeanlagen sowie Säulen, Tafeln oder sonstige Flächen (z. B. Bauzäune), die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmt sind	
	2.2.1. unbeleuchtete Anlagen für jeden angefangenen m ² Abwicklungs- bzw. Ansichtsfläche	15
	mindestens	30
	2.2.2. beleuchtete Anlagen für jeden angefangenen m ² Abwicklungs- bzw. Ansichtsfläche	20
	mindestens	40
	In Unternummer 7. ist die Gebühr wie folgt zu ändern:	
	"7. ...	Mindestgebühr bis zu 1/2 der Gebühr zu 1. oder 2."
	Die Unternummer 18. wird wie folgt neu gefaßt:	
	"18. Prüfung der Standsicherheit, des Schall-, Wärme- und Brandschutzes durch die Untere Bauaufsichtsbehörde oder das Prüfamt für Baustatik	
	18.1. Prüfung der statischen Berechnungen	die sich aus der Gebührentafel ergebende Gebühr
	18.2. Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen) für Umbauten und Aufstockungen	Zuschlag bis zu 50 v. H. der Gebühr nach 18.1.
	18.3. Prüfung des Standsicherheitsnachweises für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnung geprüft werden können	Zuschlag bis 50 v. H. der Gebühr für die Hauptvorlage entsprechend dem Bearbeitungsaufwand
	18.4. Prüfung der Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	50 v. H. der Gebühr nach 18. 1.
	18.5. Prüfung von Nachträgen zum Standsicherheitsnachweis infolge Änderungen oder Fehlern	die Gebühr nach 18.1. und 18.2., vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	18.6. Prüfung des Wärmeschutznachweises	10 v. H. der Gebühr nach 18.1.
	18.7. Prüfung des Schallschutznachweises	5. v. H. der Gebühr nach 18.1.
	18.8. Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung (wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 20 v. H. der Gebühr nach 18.1.)	10 v. H. der Gebühr nach 18.1.
	18.9. Prüfung von vorgezogenen Lastenzusammenstellungen sowie von zusätzlichen Nachweisen für Transport-, Montage- oder Bauzuständen, Militärlastklassen, Erdbeben und Bergschädensicherungen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Vomhundertsatz der Gebühr für die Hauptvorlage

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(15)	18.10. Sollen nach einem Entwurf an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen ausgeführt werden (Typenentwurf), so werden die Gebühren nach 18.1. bis 18.3. für eine Ausführung zuzüglich der Hälfte der Gebühr für jede weitere Ausführung, höchstens jedoch der zehnfache Betrag der Gebühren für eine Ausführung erhoben	
	18.11. Für außergewöhnliche Fälle kann abweichend von 18.1. bis 18.9. eine angemessene Gebühr berechnet werden; dies gilt insbesondere, wenn eine danach gerechnete Gebühr dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung nicht entspricht	
	18.12. Für Leistungen nach dem Zeitaufwand werden berechnet je angefangene Arbeitsstunde:	
	für den Beamten des höheren Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten	72,60
	für den Beamten des gehobenen Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten	55,80
	dazu gehören:	
	18.12.1. Leistungen nach Nrn. 18.1. bis 18.9., die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben	
	18.12.2. Die auf Kontrolle einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der errechneten Gebühr nach 18.1.	
	18.12.3. Prüfung von Bemessungstabellen (die Leistungen nach 18.12.2. und 18.12.3. kommen nur für das Prüfamtsamt für Baustatik in Frage)"	
	In den Unternehmern 31.1. bis 31.3. wird die Gebühr wie folgt erhöht:	
	"31.1. ... je angefangene Arbeitshalbstunde	28,40
	31.2. ... je angefangene Arbeitshalbstunde	21,90
	31.3. ... je angefangene Arbeitshalbstunde	16,90"
	Die Unter Nummer 32. wird wie folgt neu gefaßt:	
	"32. Anerkennung	
	32.1. Einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	1 000—2 500
	32.1.1. Verlängerung der Anerkennung einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 32.1.
	mindestens jedoch	500
	32.1.2. sonstige Amtshandlungen in Verbindung mit der Anerkennung, Überprüfung oder Aberkennung einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	50—500
	32.2. von Sachverständigen einer technischen Organisation oder Stelle je Fachrichtung	350
	32.2.1. Verlängerung der Anerkennung von Sachverständigen einer technischen Organisation oder Stelle	200
	32.2.2. Erweiterung der Anerkennung von Sachverständigen einer technischen Organisation oder Stelle je Sachgebiet	100
	mindestens jedoch	200
	32.2.3. sonstige Amtshandlungen in Verbindung mit der Anerkennung, Überprüfung oder Aberkennung eines Sachverständigen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 32.2."
	Im Teil "Berechnung der Gebühren" werden folgende textliche Änderungen vorgenommen:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	--------------

(15) In Unternummer 1. zu Nrn. 1.1., 1.2. und 18. entfällt in Absatz 1 letzter Satz das Wort "die"

In Unternummer 2. zu Nr. 18. werden in Abs. 1 letzter Satz die Ziffern "I, II oder III" durch die Ziffern "1 bis 5" ersetzt. Der Absatz 3 ist nach dem ersten Satz in einen weiteren Absatz zu gliedern

Im Teil "Ermäßigungen" werden folgende textliche Änderungen vorgenommen:

In Unternummer 2.1. werden die Worte "des Schall- und Wärmeschutzes" durch die Worte "nach Nummern 18.6. bis 18.8." ersetzt

In Unternummer 2.2. werden die Worte "des Schall- und Wärmeschutzes" durch die Worte "nach Nummern 18.6. bis 18.8." ersetzt

Die Gebührentafel zu Nr. 18. und die Erläuterungen hierzu werden wie folgt neu gefaßt:

Bauwert DM	Tausendstel des Rohbauwertes in Bauwerksklassen				
	1	2	3	4	5
20 000	8 239	12 359	16 478	20 598	25 816
30 000	7 597	11 396	15 195	18 994	23 805
40 000	7 173	10 759	14 345	17 932	22 474
50 000	6 860	10 289	13 719	17 149	21 493
60 000	6 614	9 921	13 228	16 535	20 724
70 000	6 413	9 620	12 826	16 033	20 095
80 000	6 244	9 366	12 488	15 610	19 505
90 000	6 099	9 148	12 198	15 247	19 110
100 000	5 972	8 957	11 943	14 929	18 711
200 000	5 199	7 798	10 397	12 997	16 289
300 000	4 794	7 191	9 587	11 984	15 020
400 000	4 526	6 788	9 051	11 314	14 180
500 000	4 328	6 492	8 656	10 820	13 501
600 000	4 173	6 260	8 346	10 433	13 076
700 000	4 046	6 070	8 093	10 116	12 679
800 000	3 940	5 910	7 880	9 850	12 345
900 000	3 848	5 772	7 696	9 620	12 057
1 000 000	3 768	5 652	7 536	9 420	11 806
2 000 000	3 280	4 920	6 560	8 200	10 278
3 000 000	3 025	4 537	6 049	7 562	9 477
4 000 000	2 856	4 283	5 711	7 139	8 947
5 000 000	2 731	4 096	5 462	6 827	8 557
6 000 000	2 633	3 950	5 266	6 583	8 250
7 000 000	2 553	3 830	5 106	6 383	8 000
8 000 000	2 486	3 729	4 972	6 215	7 789
9 000 000	2 428	3 642	4 856	6 070	7 608
10 000 000	2 377	3 566	4 755	5 943	7 449
15 000 000	2 192	3 288	4 384	5 480	6 869
20 000 000	2 070	3 104	4 139	5 174	6 485
30 000 000	1 908	2 863	3 817	4 771	5 980
40 000 000	1 802	2 703	3 603	4 504	5 645
50 000 000					
und darüber	1 723	2 585	3 446	4 308	5 399

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

— einfache statisch bestimmte Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(15)	<p>Bauwerksklasse 2</p> <p>Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktion mit ruhenden Lasten, — Deckenkonstruktionen mit ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen, — Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung, — Flachgründungen und Stützwände einfacher Art; <p>Bauwerksklasse 3</p> <p>Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannung und ohne Stabilitätsuntersuchungen, — einfache Verbundkonstruktion des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden, — Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände, — ausgesteifte Skelettbauten, — ebene Pfahlrostgründungen; <p>Bauwerksklasse 4</p> <p>Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, — vielfach statisch unbestimmte Systeme, — statisch bestimmte räumliche Fachwerke, — einfache Faltwerke nach der Balkentheorie — Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert, — Verbundkonstruktion, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 erwähnt, — Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen, — schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen; <p>Bauwerksklasse 5</p> <p>Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke, — schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, — räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, — Flächentragwerke (Platten, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern, — statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach Theorie II. Ordnung erfordern, — Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können, — Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, — Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.“ 	
16	<p>In Gebührenstelle Nr. 132 — Berufsausbildung — wird die Gebühr der Unternummer 2. wie folgt angehoben:</p>	

“2. ...

50—100“

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(22)	6. zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO, hinsichtlich der nach den §§ 33 I, 34, 34 a, 34 b, 34 c und 36 GewO konzessionierten Personen)	5—100
	7. zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GewO)	5—500
	8. zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	50—1 000
	9. Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)	10—200
	10. Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden nach § 46 Abs. 3 GewO	10—200
	11. Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	100—1 000
	für einmalige Vorführungen solcher Art	10—250
	12. Erteilung einer Maklererlaubnis im Sinne des § 34 c GewO	50—1 000"
23	In Gebührenstelle 415 — Handel — wird die Gebühr der Unternummer 1.1. wie folgt erhöht:	
	"1.1. ...	50—100"
24	In Gebührenstelle Nr. 421 — Handwerksrecht — erhält die Unternummer 1. folgende Fassung:	
	"1. Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung HwO (BGBl. III 7110-I) und § 9 HwO i. V. m. § 1 VO Handwerk EWG vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 252)	50—300"
	In Unternummer 2.1. wird die Gebühr wie folgt angehoben:	
	"2.1. ...	50—100"
25	In Gebührenstelle Nr. 433 — Heilpraktiker — wird die Gebühr wie folgt angehoben:	
	"Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	32"
26	Die Gebührenstelle Nr. 460 — Jugendarbeitsschutz — ist neu einzufügen und erhält folgende Fassung:	
	"460 Jugendarbeitsschutz	
	1. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 6, 14 Abs. 6 und 7 und § 27 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz	40—400
	2. Zulassung von Beschäftigungen nach § 40 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz	40—400"
27	In Gebührenstelle Nr. 463 — Juristische Personen — ist die Unternummer 7. ersatzlos zu streichen.	
28	In Gebührenstelle Nr. 517 — Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle — wird die Unternummer 5. gestrichen und die Unternummern 5.1. und 5.2. neu aufgenommen:	
	"5.1. Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 der Mineral- und Tafelwasserverordnung	500—3 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(28)	5.2. Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser genommen wird, nach § 5 der Mineral- und Tafelwasserverordnung	500—3 000“
29	Gebührenstelle Nr. 525 — Lotterien, Renn- und Sportwetten — werden die Gebühren der Unternummer 3.1. wie folgt erhöht:	
	“3.1. Zulassung durch die Aufsichtsbehörde für	
	das ständige Personal der Hauptverwaltung der Saarland-Sporttoto GmbH	60—150
	die Inhaber der Bezirksstellen	120
	die Inhaber der Annahmestellen	60
	die Wettgehilfen	30“
	Die Unternummer 3.2. erhält folgende Fassung:	
	“3.2. Zulassungsänderungen	10—20“
30	In Unternummer 535 — Messung von Geräuschen — werden die Gebühren wie folgt angehoben:	
	“Gutachtertätigkeit pro Stunde:	
	Pauschsatz für den Verwaltungsaufwand in einer Arbeitsstunde zur Erstellung des Gutachtens:	
	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	72,60
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	55,80
	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	42,80
	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	33,30
	für jede angefangene Viertelstunde ist ¼ dieser Stundensätze zu berechnen“	
31	Die Gebührenstelle Nr. 540 — Mutterschutz — ist neu einzufügen und erhält folgende Fassung:	
	“540 Mutterschutz	
	1. Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 Mutterschutzgesetz	50—500
	2. Erteilung von Zulässigkeitserklärungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Mutterschutzgesetz	30—300“
32	Die Gebührenstelle Nr. 542 — Naturschutzrechtliche Angelegenheiten — wird wie folgt neu gefaßt:	
	“542 naturschutzrechtliche Angelegenheiten	
	1. Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147)	
	1.1. Genehmigung von Einrichtungen (Einfriedungen) im Sinne des § 5 Abs. 2 SNG	30—1 000
	1.2. Gebührenpflichtige Bescheide über Unzulässigkeit von Eingriffen i. S. des § 11 Abs. 2 SNG	30—500
	1.3. Genehmigung von Eingriffen gemäß § 12 Abs. 2 SNG	50—1 000
	1.4. Erlaubnis zur Verwendung chemischer Mittel gem. § 17 SNG	100—5 000
	1.5. Ausnahmeerlaubnis von Sonderbestimmungen des Artenschutzes gem. § 28 Abs. 3 SNG	30—500
	1.6. Genehmigung von Tiergehegen gemäß § 29 SNG	
	a) nicht kommerzielle und private	30—2 000
	b) kommerziell genutzte	300—8 000
	1.7. Entscheidung über Befreiungsanträge gemäß § 34 SNG	50—10 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(32)	2. Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (BGBl. 1983 I S. 1571 ff.); sowie auf Grund der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 25. August 1980 in Verbindung mit der Landesartenschutzverordnung (ArtSchVO) vom 29. September 1981 (Amtsbl. S. 881)	
	2.1. Kennzeichnung und Bescheinigung über Haltung, Ein- und Durch- oder Ausfuhr weltweit geschützter Tier- und Pflanzenarten oder der aus ihnen gefertigten Produkte	50—10 000
	2.2. Genehmigung zum Sammeln von Weinbergschnecken gemäß § 27 Abs. 4 Ziff. 3 SNG in Verbindung mit § 4 ArtSchVO	30—500“
33	In Gebührenstelle Nr. 575 — Pflanzenschutz — werden die Gebühren der nachfolgenden Unternehmern angehoben:	a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
	“1.1.1.1. ...	
	1.1.1.1.1. ...	a) 660—810
	1.1.1.1.2. ...	a) 590—740
	1.1.1.1.3. ...	
	1.1.1.1.3.1. ...	a) 580—730
	1.1.1.1.3.2. ...	b) 1 730—2 080
	1.1.1.1.4. ...	a) 1 130—1 280
		b) 1 410—1 560
	1.1.1.1.5. ...	
	1.1.1.1.5.1. ...	a) 730—930
		b) 950—1 200
	1.1.1.1.5.2. ...	a) 940—1 040
		b) 1 340—1 590
	1.1.1.1.6. ...	a) 730—930
		b) 950—1 200“
	Die bisherige Unter Nummer 1.1.1.1.7.1.1. erhält die Unter Nummer 1.1.1.1.7.1.	
	“1.1.1.1.7.1. Cercospora an Rüben bei Anwendung von Beizmitteln	a) 1 180—1 360
		b) 1 470—1 720“
	Die Unter Nummer 1.1.1.1.7.1.2. wird ersatzlos gestrichen	
	In den nachfolgenden Unternehmern der Gebührenstelle 575 werden die Gebühren angehoben:	
	“1.1.1.1.7.2. ...	a) 810—1 010
	1.1.1.1.7.3. ...	a) 730—930
		b) 950—1 200
	1.1.1.1.7.4. ...	a) 1 140—1 390
		b) 1 360—1 640“
	Die Unter Nummer 1.1.1.2.1. erhält folgende Fassung:	
	“1.1.1.2.1. Beißende Insekten (Freiland) an	
	1.1.1.2.1.1. Getreide	a) 620—770
		b) 840—1 040
	1.1.1.2.1.2. Hackfrüchte	a) 600—750
		b) 880—1 100“
	Hinter Unter Nummer 1.1.1.2.1.2. werden folgende Unter Nummern neu eingefügt:	
	“1.1.1.2.2. Saugende Insekten an	
	1.1.1.2.2.1. Getreide	a) 720—870
		b) 940—1 140
	1.1.1.2.2.2. Hackfrüchte	a) 600—750
		b) 880—1 100“

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(33)	Die bisherigen Unternummern 1.1.1.2.2. bis 1.1.1.2.6. erhalten die Unternummern 1.1.1.2.3. bis 1.1.1.2.7.. Die Gebühren werden erhöht:	
	“1.1.1.2.3. Rübenschädlinge	
	1.1.1.2.3.1. Moosknopfkäfer	a) 1 200—1 480
	1.1.1.2.3.2. Rübenfliege	a) 820—990
	1.1.1.2.3.3. Rübenblattwanze, Collembolen, Tausendfüßler je	a) 820—1 020
	1.1.1.2.4. Blattläuse zur Verhinderung von Virusfrühinfektionen an Rüben	a) 870—1 090 b) 1 370—1 650
	1.1.1.2.5. Erdflöhe	
	1.1.1.2.5.1. Rapserdflöhe	a) 1 590—1 910
	1.1.1.2.5.2. andere Erdfloharten	a) 640—790 b) 920—1 140
	1.1.1.2.6. Weizengallmücke	a) 990—1 290 b) 1 210—1 440
	1.1.1.2.7. Kohlschotenrübler, Rapsglanzkäfer, Kohlschotenmücke je	a) 1 470—1 690“
	Hinter Unternummer 1.1.1.2.7. wird folgende Unternummer 1.1.1.2.8. neu eingefügt:	
	“1.1.1.2.8. Brachfliege, Tipula-Larven und Fritfliege je	a) 1 140—1 360“
	Die bisherige Unternummer 1.1.1.2.7. wird Unternummer 1.1.1.2.9.. Die Gebühr wird erhöht	
	“1.1.1.2.9. Maiszünsler	a) 1 360—1 580 b) 1 710—2 010“
	In den nachfolgenden Unternummern werden die Gebühren erhöht:	
	“1.1.1.5. ...	a) 970—1 070
	1.1.1.6. ...	
	1.1.1.6.1. ...	a) 790—990 b) 1 010—1 230
	1.1.1.6.2. ...	a) 790—990 b) 1 190—1 420
	1.1.1.6.3. ...	a) 850—1 050 b) 1 250—1 520
	1.1.1.7.1.1. ...	a) 740—990 b) 1 050—1 200“
	Die Unternummern 1.1.1.7.1.2. und 1.1.1.7.1.3. erhalten die Unternummern 1.1.1.7.2. und 1.1.1.7.3.	
	“1.1.1.7.2. zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	a) 790—990 b) 1 080—1 180
	1.1.1.7.3. zur Erntebefruchtung bei Getreide (Flächenbehandlung)	b) 820—1 080“
	In den nachfolgenden Unternummern werden die Gebühren erhöht:	
	“1.1.2. ...	
	1.1.2.1. ...	
	1.1.2.1.1. ...	a) 1 140—1 360
	1.1.2.2. ...	
	1.1.2.2.1. ...	a) 960—1 060 b) 1 520—1 830
	1.1.2.2.2. ...	a) 960—1 060
	1.1.3. ...	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(33)	1.1.3.1. ...	
	1.1.3.1.1. ...	a) 730—880
	1.1.3.1.2. ...	a) 730—880
	1.1.3.1.3. ...	a) 1 070—1 270 b) 1 360—1 610*)
	1.1.3.1.3.1. ...	a) 1 070—1 270 b) 1 360—1 610
	1.1.3.2. ...	
	1.1.3.2.1. ...	a) 860—1 060 b) 1 150—1 400*)
	1.1.3.2.2. ...	
	1.1.3.2.2.1. ...	a) 1 120—1 320 b) 1 400—1 600
	1.1.3.2.2.2. ...	a) 1 190—1 400 b) 1 420—1 630
	1.1.3.2.2.3. ...	a) 860—1 060 b) 1 150—1 400**
	Hinter Unternummer 1.1.3.2.2.3. wird folgende Unternummer 1.1.3.3. neu ausgebracht:	
	"1.1.3.3. Akarizide im"	
	Die Unternummer 1.1.3.3.1. wird wie folgt geändert:	
	"1.1.3.3.1. Freiland je	a) 1 080—1 310**
	Hinter Unternummer 1.1.3.3.1. wird folgende Unternummer 1.1.3.3.2. neu ausgebracht:	
	"1.1.3.3.2. unter Glas je	a) 870—1 100**
	Die bisherige Unternummer 1.1.3.3.2. wird Unternummer 1.1.3.3.3.. Die Gebühr wird erhöht:	
	"1.1.3.3.3. Gurken und Paprika unter Glas	a) 870—1 100 b) 1 310—1 560**
	In den nachfolgenden Unternummern werden die Gebühren erhöht:	
	"1.1.3.5.1. ...	a) 910—1 110 b) 1 200—1 450
	1.1.3.5.2. ...	a) 1 050—1 280
	1.1.3.6. ...	a) 780—980 b) 1 070—1 320
	1.1.3.7.	a) 840—940 b) 1 130—1 330
	1.1.4. ...	
	1.1.4.1. ...	
	1.1.4.1.1. ...	
	1.1.4.1.1.1. ...	a) 1 410—1 710
	1.1.4.1.1.2. ...	a) 1 400—1 520 b) 1 840—2 140
	1.1.4.1.2. ...	
	1.1.4.1.2.1. ...	a) 1 410—1 710
	1.1.4.1.2.2. ...	a) 1 180—1 380
	1.1.4.1.3. ...	a) 1 180—1 380
	1.1.4.1.4. ...	a) 1 680—2 000
	1.1.4.1.5. ...	a) 1 410—1 630
	1.1.4.1.6. ...	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne
		b) mit Ertragsfeststellung
(33)	1.1.4.1.6.1. ...	b) 1 640—1 810
	1.1.4.1.6.2. ...	b) 1 840—2 120
	1.1.4.1.7. ...	a) 1 180—1 370
	1.1.4.1.8. ...	a) 1 530—1 850
	1.1.4.1.9. ...	a) 1 180—1 380
	1.1.4.1.10. ...	
	1.1.4.1.10.1. ...	a) 1 210—1 450
	1.1.4.1.10.2. ...	a) 1 180—1 380
	1.1.4.1.11. ...	a) 950—1 100
		b) 1 380—1 640
	1.1.4.2. ...	
	1.1.4.2.1. ...	a) 970—1 220
	1.1.4.2.2. ...	a) 1 320—1 580
	1.1.4.2.3. ...	
	1.1.4.2.3.1. ...	a) 1 040—1 220
	1.1.4.2.3.2. ...	a) 1 180—1 410
	1.1.4.2.3.3. ...	a) 1 040—1 240
	1.1.4.2.4. ...	
	1.1.4.2.4.1. ...	a) 1 040—1 240
		b) 1 410—1 690
	1.1.4.2.4.2. ...	a) 970—1 170“
	Die Unternummer 1.1.4.2.4.3. wird wie folgt geändert:	
	“1.1.4.2.4.3. Kirschfruchtfliege	a) 1 180—1 410“
	Hinter Unternummer 1.1.4.2.4.3. werden die Unternummern 1.1.4.2.4.4. und 1.1.4.2.4.5. neu ausgebracht:	
	“1.1.4.2.4.4. Schalenwickler	a) 970—1 200
	1.1.4.2.4.5. Pflaumenwickler	a) 1 040—1 270
		b) 1 410—1 640“
	In den nachfolgenden Unternummern werden die Gebühren erhöht:	
	“1.1.4.2.5. ...	
	1.1.4.2.5.1. ...	a) 1 050—1 280
	1.1.4.3. ...	
	1.1.4.3.1. ...	a) 1 240—1 500
	1.1.4.3.2. ...	a) 1 130—1 340
	1.1.4.4. ...	
	1.1.4.4.1. ...	a) 730—930
	1.1.4.4.2. ...	a) 830—980
		b) 1 260—1 520
	1.1.4.4.3. ...	a) 870—1 100
	1.1.4.5. ...	
	1.1.4.5.1. ...	a) 840—1 040
	1.1.4.5.2. ...	a) 520—640
	1.1.4.6. ...	
	1.1.4.7. ...	a) 840—940
		b) 1 130—1 310

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(33)	1.1.5. ...	
	1.1.5.1. ...	
	1.1.5.1.1. ...	a) 760—960
	1.1.5.1.2. ...	a) 810—1 010
	1.1.5.1.3. Echten und falschen Mehltau, Botrytis, Blattfleckenpilze unter Glas, je Art	a) 1 080—1 310“
	Hinter Unternummer 1.1.5.1.3. wird folgende Unternummer 1.1.5.1.4. neu ausgebracht:	
	“1.1.5.1.4. Rostpilze unter Glas	a) 1 100—1 330“
	Die bisherigen Unternummern 1.1.5.1.4. bis 1.1.5.1.6. erhalten die Unternummern 1.1.5.1.5. bis 1.1.5.1.7.. Die Gebühren werden erhöht:	
	“1.1.5.1.5. Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger im Freiland, je Art	a) 760—960
	1.1.5.1.6. Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger unter Glas, je Art	a) 1 080—1 310
	1.1.5.1.7. Pilzkrankheiten im Zierrasen	a) 810—1 010“
	Bei Unternummer 1.1.5.2.1 wird die Gebühr erhöht:	
	“1.1.5.2.1. ...	a) 1 030—1 260“
	Die Unternummer 1.1.5.2.2. wird neu gefaßt. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.5.2.2. saugende Insekten im Freiland	a) 760—1 010“
	Hinter Unternummer 1.1.5.2.2. wird die Unternummer 1.1.5.2.3. neu eingefügt:	
	“1.1.5.2.3. saugende Insekten unter Glas	a) 1 030—1 280“
	Die bisherige Unternummer 1.1.5.2.3. wird Unternummer 1.1.5.2.4.. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.5.2.4. Schildläuse im Freiland oder unter Glas, je Art	a) 1 210—1 410“
	Die Unternummer 1.1.5.3.1. wird neu gefaßt. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.5.3.1. Spinnmilben im Freiland, je Art	a) 980—1 210“
	Hinter Unternummer 1.1.5.3.1. wird die Unternummer 1.1.5.3.2. neu eingefügt:	
	“1.1.5.3.2. Spinnmilben unter Glas, je Art	a) 870—1 100“
	In den nachfolgenden Unternummern werden die Gebühren erhöht:	
	“1.1.5.4. ...	
	1.1.5.4.1. ...	a) 920—1 150
	1.1.5.4.2. ...	a) 840—1 040 b) 1 120—1 380
	1.1.5.4.3. ...	a) 840—1 040
	1.1.5.4.4. ...	
	1.1.5.4.4.1. ...	a) 840—1 090
	1.1.5.4.4.2. ...	a) 670—820
	1.1.5.4.4.3. ...	a) 610—790
	1.1.5.5. ...	
	1.1.5.5.1. ...	
	1.1.5.5.1.1. ...	a) 440—550
	1.1.5.5.1.2. ...	a) 520—670
	1.1.5.5.1.3. ...	a) 580—740
	1.1.5.5.2. ...	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(33)	1.1.5.5.2.1. ...	a) 660—850
	1.1.5.5.2.2. ...	a) 730—930
	1.1.5.5.2.3. ...	a) 800—1 020
	1.1.5.5.3. ...	
	1.1.5.5.3.1. ...	a) 870—1 100
	1.1.5.5.3.2. ...	a) 950—1 200
	1.1.5.5.3.3. ...	a) 1 010—1 200
	1.1.5.6. ...	
	1.1.6. ...	
	1.1.6.1. ...	a) 1 750—1 950
	1.1.6.2. ...	
	1.1.6.2.1. ...	a) 1 550—1 760
	1.1.6.2.2. ...	a) 1 550—1 760
	1.1.6.3. ...	a) 900—1 050
	1.1.6.4. ...	a) 1 000—1 210
	1.1.6.5. ...	a) 1 510—1 540
	1.1.7. ...	
	1.1.7.1. ...	
	1.1.7.1.1. ...	
	1.1.7.1.1.1. ...	a) 1 930—2 190
	1.1.7.1.1.2. ...	a) 920—1 130
	1.1.7.1.1.3. ...	a) 760—940
	1.1.7.1.1.4. ...	a) 560—680
	1.1.7.2. ...	a) 970—1 220
	1.1.7.3. ...	
	1.1.7.3.1. ...	a) 2 860—3 390 b) 3 140—3 740
	1.1.7.3.2. ...	a) 2 860—3 390 b) 3 080—3 680
	1.1.7.3.3. ...	a) 1 090—1 340 b) 1 380—1 690
	1.1.7.3.4. ...	a) 1 770—2 130 b) 2 070—2 430
	1.1.7.3.5. ...	a) 1 090—1 340 b) 1 380—1 630
	1.1.7.3.6. ...	a) 1 770—2 130 b) 2 070—2 490
	1.1.7.4. ...	
	1.1.7.4.1. ...	a) 1 680—1 910“
	Die Unternummer 1.1.7.4.2. wird neu gefaßt. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.7.4.2. Feldmaus im Freiland	a) 1 200—1 520“
	Hinter Unternummer 1.1.7.4.2. wird die Unternummer 1.1.7.4.3. neu eingefügt:	
	“1.1.7.4.3. Feldmaus — Prüfung im Labor	a) 1 590—1 910“

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(33)	Die Gebühren der folgenden Unternehmern werden erhöht:	
	“1.1.7.5.1. ...	a) 760—940
	1.1.7.5.2. ...	a) 820—1 020“
	Die bisherige Unter Nummer 1.1.7.6.1. entfällt.	
	Die bisherige Unter Nummer 1.1.7.6.2. erhält die Unter Nummer 1.1.7.6.1.. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.7.6.1. Auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs, zweijährige Prüfung	a) 900—1 100“
	Die bisherige Unter Nummer 1.1.7.6.3. erhält die Unter Nummer 1.1.7.6.2.. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.7.6.2. gegen Holzgewächs	a) 1 000—1 230“
	Die Unter Nummer 1.1.7.7.1. wird neu gefaßt. Die Gebühr wird erhöht:	
	“1.1.7.7.1. unerwünschter Pflanzenwuchs auf Nichtkulturland ohne Baumbewuchs	a) 740—890“
	In Unter Nummer 1.1.7.7.2. wird die Gebühr erhöht:	
	“1.1.7.7.2. ...	a) 600—750“
	In den nachfolgenden Unternehmern werden die Gebühren erhöht:	
	“1.2. ...	400—520
	1.3. ...	
	1.3.1. ...	260—360
	1.3.2. ...	Gebühr wie bei entsprechendem Anwendungsgebiet“
	Für jede weitere Probeentnahme	80—140
	Die Unter Nummer 2.1. wird neu gefaßt. Die Gebühr wird erhöht:	
	“2.1. Für jede angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit	21,50“
34	In Gebührenstelle 589 — Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO) — werden die Gebühren der Unternehmern 1. und 2. wie folgt angehoben:	
	“1. Genehmigung zum Betrieb eines Privatkrankenhauses, einer Privatentbindungs- oder Privatnervenklinik	
	für jedes Bett	25
	mindestens	250
	2. Nachträgliche Genehmigung zur Aufstellung weiterer Betten	
	für jedes Bett	25“
35	Die Gebührenstelle Nr. 601 — Reisegewerbe — erhält folgende Neufassung:	
	“601 Reisegewerbe	
	1. Erteilung einer Reisegewerbekarte an Inländer, EG-Ausländer und an Ausländer außerhalb der EG, die den Ausnahmetatbeständen des § 5 a der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (AuslReiseGewV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) unterfallen (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	100—1 000
	2. Erteilung einer Reisegewerbekarte an Inländer und EG-Ausländer für weniger als 3 Jahre nach § 55 Abs. 3 GewO oder für bestimmte Tage nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO sowie an Ausländer außerhalb der EG nach Maßgabe von § 55 d GewO i. V. m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuslReiseGewV	20—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(35)	<ol style="list-style-type: none"> 3. Verlängerung der Geltungsdauer einer befristet erteilten Reisegewerbekarte 4. Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte für Ausländer außerhalb der EG (§ 5 Abs. 3 Satz 3 AuslReiseGewV) 5. Änderung der Eintragung in die Reisegewerbekarte oder sonstige Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände) 6. Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO i. V. m. § 60 c Abs. 2 GewO) 7. Versagung oder Entziehung der Reisegewerbekarte oder Ablehnung ihrer Verlängerung (§§ 57, 63 GewO) 8. Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55 b Abs. 2 GewO 9. Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§§ 59, 63 GewO) 10. Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO) 11. Zulassung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO) 12. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO) 13. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens von geistigen Getränken aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO) 14. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO) 15. Zulassung von Ausnahmen im Einzelfalle von den übrigen Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO) 16. Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 56 a Abs. 2 und 60 b Abs. 3 GewO 17. Untersagung eines Wanderlagers (§ 56 Abs. 3 GewO) 18. Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO) 19. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens i.S. des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO) 	<p>20—100</p> <p>10—50</p> <p>10—50</p> <p>20—100</p> <p>20—200</p> <p>20—100</p> <p>20—200</p> <p>10—100</p> <p>10—100</p> <p>20—100</p> <p>20—100</p> <p>20—100</p> <p>20—100</p> <p>20—100</p> <p>10—100</p> <p>50—500“</p>
36	<p>In Gebührenstelle 617 — Zulassung von Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch — wird die Gebühr erhöht:</p>	<p>“429—1 280“</p>
37	<p>In Gebührenstelle 637 — Staatliche Gesundheitsämter — werden die Gebühren wie folgt erhöht:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> “1. ... 1.1. ... 1.1.1. ... 1.1.2. ... 1.1.3. ... 1.1.4. ... 1.1.5. ... 1.1.6. ... 1.1.7. ... 1.2. ... 1.2.1. ... 1.2.2. ... 1.2.3. ... 	<p>36,00</p> <p>44,00</p> <p>62,00</p> <p>70,00</p> <p>29,00</p> <p>9,50</p> <p>23,00</p> <p>25,50</p> <p>52,00</p> <p>60,00</p> <p>78,00</p> <p>86,00</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(37)	1.3. ...	18,50
	1.4. ...	45,50
	1.4.1. ...	53,50
	1.4.2. ...	24,00
	1.5. ...	22,50
	1.5.1. ...	27,50
	1.5.2. ...	30,50
	1.5.3. ...	15,50"
	Die Unternummer 1.5.4. erhält folgende Neufassung:	
	"1.5.4. Intrakutane Tuberkulinprobe (Tine-Test) als zusätzliche Leistung	3,00"
	Die Unternummer 1.5.4.1. und 1.5.4.2. werden gestrichen.	
	Weiterhin werden bei folgenden Unternummern die Gebühren angehoben:	
	"1.5.5. ...	51,00
	1.5.7. ...	9,50
	1.5.8. ...	5,00
	1.5.9. ...	6,50
	1.5.10. ...	6,50
	1.5.12. ...	9,00"
	Mit den Unternummern 1.5.13. und 1.5.14. werden folgende Gebührenpositionen neu aufgenommen:	
	"1.5.13. Cholesterin-Untersuchungen	8,50
	1.5.14. Triglyceride-Untersuchungen	8,50"
	Weiterhin werden bei folgenden Unternummern die Gebühren angehoben:	
	"1.7.4. ...	8,00
	1.7.5. ...	7,50
	1.7.6. ...	19,00
	1.7.7. ...	12,00
	1.7.8. ...	18,00
	2.1. ...	42-73"
	Die Unternummer 3. erhält folgende Fassung:	
	"3. Heilberufe	
	3.1. Überprüfung eines Heilpraktikers (die Auslagen für Beisitzer im Prüfungsausschuß sind zusätzlich zu berechnen)	247,50
	3.2. Erlaubniserteilung an Diplompsychologen	58,00"
	Bei folgenden Unternummern werden die Gebühren angehoben:	
	"4.1. ...	
	4.2. ...	42,00
	4.3. ...	
	1. ohne Besichtigung der Leiche	16,50
	2. mit Besichtigung der Leiche	44,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4.4. ...		45,50
5. ...		35,00
6. ...		
6.1. ...		33,00
6.2. ...		30,00
6.3. ...		44,50"
(37)	Die bisherige Unternummer 7. wird Unternummer 8. Die Unternummer 7. erhält folgende Fassung:	
	"7. Gelbfieberimpfungen	
	7.1. Impfungen zu festgelegten Impfterminen	50,00
	7.2. Einzelimpfungen außerhalb der festgelegten Impftermine	75,00
	In der Impfgebühr ist die Gebühr gemäß Gebührenstelle Nr. 637 I.6. enthalten"	
38	In Gebührenstelle Nr. 673 — Versicherungsaufsicht — werden die Gebühren wie folgt angehoben:	
	"1. Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Übertragung des Versicherungsbestandes	
	1.1. von Pensionskassen, Sterbekassen und Krankenversicherungsvereinen bis 500 Mitglieder	40
	für je weitere angefangene 500 Mitglieder	20
	bis zum Höchstbetrag von 250 DM	
	1.2. von Tierversicherungsvereinen bis zu einer Versicherungssumme von 10 000 DM	40
	für je weitere angefangene 5 000 DM an Versicherungssumme	20
	bis zum Höchstbetrag von 250 DM	
	1.3. von Sachversicherungsvereinen bis zu einer Versicherungssumme von zusammen 500 000 DM	40
	für jede weitere angefangene 500 000 DM an Versicherungssumme	20
	bis zum Höchstbetrag von 250 DM"	
39	Gebührenstelle 685 — Veterinärverwaltung —	
	In Unternummer 4.1. muß es statt "Bekanntmachung vom 28. Mai 1980" richtig heißen "Bekanntmachung vom 28. März 1980".	
40	In Gebührenstelle 703 — Wasserrechtliche Angelegenheiten — werden folgende neue Unternummern 8. und 8.1. eingefügt:	
	"8. Schifffahrt, Häfen und Fähren"	
	8.1. Einrichtungs- und Betriebsgenehmigung für Häfen oder Umschlagstellen oder Fährbetrieb (§ 27 SWG)	500—5 000"

Die bisherigen Unternummern 8. und 8.1. werden zu Unternummern 9. und 9.1.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
41	Gebührenstelle Nr. 705 — Landesamt für Umweltschutz — Naturschutz und Wasserwirtschaft —		
	In Unternummer 1.1. werden die Stunden bzw. Tagessätze wie folgt geändert:		
	"1.1. Gutachten, Sachverständigenleistungen und sonstige Dienstleistungen nach Zeitaufwand, soweit nicht Nr. 1.2. Anwendung findet:		
		Stunden- satz DM	Tagessatz DM
	a) Beamte der Bes.-Gruppe A 13 und höher bzw. Angestellte BAT II und höher	72,60	580,80
	b) Beamte Bes.-Gruppe A 12 bis A 9, Angestellte BAT III bis V b	55,80	446,40
	c) Beamte Bes.-Gruppe A 8 bis A 5, Angestellte BAT V c bis VIII	42,80	342,40
	d) Beamte und Angestellte der niedrigeren Gruppen, Lohnempfänger	33,20	265,60"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Die Unternummer 3. der Gebührenstelle Nr. 255 tritt rückwirkend zum 1. Mai 1985 in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Dezember 1985

Die Regierung des Saarlandes

Für Lafontaine Dr. Peter	Dr. Peter
Läpple	Hoffmann
Kasper	Leinen
Dr. Walter	Für Dr. Hahn Hoffmann
Prof. Dr. Breitenbach	

370

**9. Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung der Regierung des Saarlandes zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 965), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (Amtsbl. S. 332), verordnet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 29. Oktober 1975 (Amtsbl. S. 1297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ und die Zahl „20 400“ durch die Zahl „21 400“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Dezember 1985

Der Minister der Justiz

Dr. Arno Walter

357

**Verordnung
über das Naturdenkmal „Populus monilifera“ (Pappel) auf der
Parzelle Nr. 1354/71 in Flur 3 der Gemarkung Elversberg**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Populus monilifera“ (Pappel) auf der Parzelle Nr. 1354/71 in Flur 3 der Gemarkung Elversberg.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal nimmt die Fläche von 190 bis 200 m² ein, hat einen Umfang von 1 m (gemessen 2,70 m über der Erde) und besitzt eine Höhe von 18 bis 20 m. Es steht auf der Parzelle 1354/71 in Flur 3 der Gemarkung Elversberg.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

1. im Norden durch die Parzelle 1353/71,
2. im Westen durch die Ruhbach-Straße,
3. im Süden durch die Parzelle 71/10,
4. im Osten durch die Parzellen 1517/81 und 1604/82.

Eigentümer des Grundstückes ist Friedrich W. Emmerich, 6683 Spiesen-Elversberg, Ruhbach-Straße 7.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen.
7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

In Vertretung

Hock

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

363

Bekanntmachung

betreffend die Löschung des Exequaturs des Herrn Dr. Karl Gustav Frenz als Honorargeneralkonsul der Republik Sierra Leone und Schließung des Honorargeneralkonsulats in Düsseldorf

Vom 10. Dezember 1985

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Dr. Karl Gustav Frenz, am 23. Oktober 1980 erteilte Exequatur ist erloschen, da Herr Frenz sein Amt niedergelegt hat. Das Honorargeneralkonsulat der Republik Sierra Leone in Düsseldorf ist damit geschlossen.

Saarbrücken, den 10. Dezember 1985

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

364

Bekanntmachung

betreffend die Erteilung der vorläufigen Zulassung als Generalkonsul an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Mainz, Herrn Ömer Şahinkaya

Vom 10. Dezember 1985

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Mainz ernannten

Herr Ömer Şahinkaya am 27. November 1985 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ertuğrul Gürbüz, am 19. Oktober 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 10. Dezember 1985

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

365

Vollmacht

über die Vertretung des Saarlandes in Grundstücksangelegenheiten

Vom 3. Dezember 1985

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes Nr. 739 über die Vertretung des Saarlandes vom 15. November 1960 (Amtsbl. S. 920) übertrage ich die Befugnis, das Saarland in allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, Herr Finanzpräsident Hermann-Josef Hiery, Ens Dorf, für alle Grundstücksgeschäfte innerhalb meines Geschäftsbereichs.

Der Minister der Finanzen

Hans Kasper

371 **Stellenausschreibung**
des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft

Vom 18. Dezember 1985

Bei den Beruflichen Schulen im Saarland — technisch-gewerblicher Bereich — sind zum 1. Februar 1986 Teilzeitbeschäftigungsstellen (18 Wochenstunden) für Lehrkräfte des Höheren Dienstes (Studienassessoren, Studienassessorinnen) in den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Elektrotechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung jeweils verbunden mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach der Beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) zu besetzen.

— Die Teilzeitbeschäftigung ist für eine Mindestdauer von fünf Jahren vorgesehen; im Anschluß erfolgt Vollbeschäftigung. —

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und in der zweiten Staatsprüfung mindestens das Gesamtergebnis „befriedigend“ erzielt haben.

Bewerbungen sind bis 13. Januar 1986 beim Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, unter Beifügung von Zeugniskopien der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen, eines lückenlosen Lebenslaufes und gegebenenfalls des Nachweises einer der beruflichen Fachrichtung entsprechenden beruflichen Erstausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, einzureichen.

369 **Bekanntmachung**
Nr. 1 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Saarland

Vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 118 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1439) bestimme ich folgendes:

- 1) Die Ziffern 1 bis 4 der „Bekanntmachung Nr. 14 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung“ vom 22. November 1985 sind für die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit das Land Träger der Unfallversicherung ist, die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes an der Kostenumlage teilnimmt.
- 2) Die Angaben nach Ziffer 5 sind dem Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Saarland bis zum 15. Februar 1986 zu übermitteln.
- 3) Die Bestimmungen gelten für die Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, entsprechend (§ 122 Abs. 1 SVWO).

Scherer

Landeswahlbeauftragter

III. Amtliche Bekanntmachungen

2215 (3) **Gesellschafterbeschuß**

Wir, die alleinigen Gesellschafter der Johann Stolz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Großhandel in Butter — Eiern — Käsen — Fetten, Saarbrücken, nämlich 1. Werner Kopp und 2. Ursula Kopp geb. Essler, Auf der Höh 4, Quierschied-Göttelborn, treten unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der genannten Gesellschaft zusammen und beschließen mit allen Stimmen folgendes:

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst.
2. Ich, Werner Kopp, Kaufmann, bin nicht mehr Geschäftsführer.
3. Ich, Werner Kopp, Kaufmann, werde zum Liquidator bestellt; ich vertrete die Gesellschaft allein.
4. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation mir, Werner Kopp, in Verwahrung gegeben.

Quierschied-Göttelborn, den 3. Dezember 1985

Werner Kopp

Ursula Kopp

2216 (3) **Auflösung**

Die „STAMO Stahlbau und Montage GmbH“ in St. Wendel ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Rita Eckert
Am Wirthembösch 4
6690 St. Wendel

2270 **Zwangsversteigerung**

2 K 49/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bruchhof-Sanddorf a) Band 49, Blatt 1475; b) Band 65, Blatt 2010, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke und der Miteigentumsanteil am 19. Februar 1986, 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Homburg, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

a) **Gemarkung Bruchhof-Sanddorf:**

Lfd. Nr. 3, Flur 18, Parzelle 4435/25, Ackerland, Closenbruch, genannt Benzenkappe, Größe: 13,01 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 18, Parzelle 4435/27, Acker, Grünland, Closenbruch, genannt Benzenkappe, Größe: 0,14 Ar;

b) **Gemarkung Bruchhof-Sanddorf:**

Lfd. Nr. 1, Flur 18, Parzelle 4435/24, Ackerland (Bauplatzteil) Heidebruchstraße (0,1500 ha),

Flur 18, Parzelle 4435/26, Acker-Grünland (Bauplatzteil) ebenda, (0,0013 ha), Größe: 15,13 Ar.

164,719/1 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bruchhof-Sanddorf verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2008 bis 2023); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Juni 1980 und 19. Dezember 1980.

Die Versteigerungsvermerke sind am 30. Mai 1984 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war jeweils: 1) Melanie Prech geb. Meder, geb. am 20. Juni 1927, Homburg-Schwarzenbach, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Homburg, den 9. Dezember 1985

Das Amtsgericht

2271

Zwangsversteigerung

2 K 31/85 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Homburg A) Band 260, Blatt 10188; B) Band 260, Blatt 10189; C) Band 260, Blatt 10212; D) Band 260, Blatt 10213; E) Band 260, Blatt 10211, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücksmitigentumsanteile am **21. Februar 1986, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Homburg, Zweibrücker Straße 24, Saal 105, versteigert werden.

Gemarkung Homburg:

Lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 3657, Gartenland, Am Mühlgraben, Größe: 10,60 Ar, Flurstück 3656/1, Hof- und Gebäudefläche, am Mühlgraben (0,0025 ha), Größe: 10,85 Ar,

A) Blatt 10188: 71,00/2 000-Miteigentumsanteil; B) Blatt 10189: 61,00/2 000-Miteigentumsanteil; C) Blatt 10212: 10,50/2 000-Miteigentumsanteil; D) Blatt 10213: 10,50/2 000-Miteigentumsanteil; E) Blatt 10211: 10,50/2 000-Miteigentumsanteil, jeweils an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an A) der Wohnung mit Terrasse im Erdgeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2a; B) der Wohnung mit Loggia im Erdgeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2b; C) dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; D) dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; E) dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; ohne Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz im Freien; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10186 bis Blatt 10217); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1983.

Die Versteigerungsvermerke sind am 29. März 1985 (Blatt 10188 bis Blatt 10213) und am 3. Juni 1985 (Blatt 10211) in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer ist jeweils eingetragen: HSD-Wohnungsbau GmbH & Co Kommanditgesellschaft, Sitz: Waldmohr/Pfalz.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Homburg, den 12. Dezember 1985

Das Amtsgericht

2272

Zwangsversteigerung

2 K 110/85 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Brenchelbach, Band 24, Blatt 759, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **20. Februar 1986, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Homburg, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

Gemarkung Brenchelbach:

Lfd. Nr. 1, Flur 0,1, Parzelle 88/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe: 13,64 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 1983 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals 3) Friedrich Käfer, geb. am 2. September 1937, in 6653 Blieskastel-Brenchelbach, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Homburg, den 10. Dezember 1985

Das Amtsgericht

2273

Vereinsregister — Neueintragung

VR 272 — Kindergartenverein Dorf e. V. in Dorf. Die Satzung ist errichtet am 6. Juli 1985.

Amtsgericht Lebach

2274

Beschluß

2 N 48/85 — Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 5. Juli 1985 in Saarlouis verstorbenen, zuletzt in Nalbach-Bilsdorf wohnhaft gewesenen Andreas Josef Leidinger, geb. am 13. April 1957, wird heute am **9. Dezember 1985, 11.45 Uhr**, das Konkursverfahren eröffnet, da die Kreissparkasse Saarlouis den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Verstorbenen eine Forderung aus einem Darlehnsvertrag vom 9. Dezember 1982 und aus einem Darlehnsvertrag vom 15. August 1984 in Höhe von 11 402,97 DM zustehe, die gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt und die Überschuldung des Nachlasses nachgewiesen ist.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Werner Althaus, 6600 Saarbrücken, Stengelstraße 8, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **23. Januar 1986** bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände — auf den **9. Januar 1986, 14.30 Uhr**, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den **6. Februar 1986, 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Lebach, Saal 14, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an Personen zu leisten oder auszuhändigen, die sie als Erben vermuten.

Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **2. Januar 1986** anzuzeigen.

Lebach, den 9. Dezember 1985

Das Amtsgericht

2275

Zwangsversteigerung

5 K 26/85 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bettingen, Band 77, Blatt 2866, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **14. Februar 1986, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Bettingen:

Lfd. nr. 1, Flur 13, Parzelle 204, Wiese, auf die Prims, Größe: 6,87 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 14, Parzelle 87/2, Hof- und Gebäudefläche, im Griesgarten, Größe: 0,80 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 14, Parzelle 77/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe: 0,25 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Berthold Caspar, geb. am 4. Mai 1949, Saarwellingen-Reisbach, zu ½; b) Waltraud Sigrid Caspar geb. Fox, geb. am 14. Oktober 1952, Saarwellingen-Reisbach, zu ½.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Lebach, den 10. Dezember 1985

Das Amtsgericht

2281

Beschluß

8 K 64/83 — In den Zwangsversteigerungsverfahren des in Illingen gelegenen, im Grundbuch von Illingen, Blatt 3183, auf den Namen des Betriebswirts Walter Ley, geb. am 5. Februar 1951, eingetragenen Grundstücks

Flur 19, Nr. 24/1, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Unland, Galgenbergstraße, Größe: 29,21 Ar,

soll der vorstehende Grundbesitz am **Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 9.40 Uhr**, Saal 40, Ottweiler, Reiherswaldweg 2, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) wie vorstehend angegeben.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Jeder Bieter hat auf Verlangen für 10 % seines Bargebots sofort im Termin Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

In diesem Termin gelten die Beschränkungen der §§ 74a, 85a ZVG nicht mehr.

Ottweiler, den 21. November 1985

Das Amtsgericht

2247

Zwangsversteigerung

19 K 24, 26-29/85 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken belegenen,

1. im Grundbuch von St. Johann, Band 390, Blatt 13 866, auf den Namen der Firma H. A. Schmitt GmbH in Saarlouis, eingetragenen Wohnungseigentums 4/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung St. Johann:

Flur 12, Nr. 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchwiesenstraße, Größe: 5,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, links, Nr. 5 lt. Aufteilungsplan;

2. im Grundbuch von St. Johann, Band 390, Blatt 13 870, auf den Namen der Firma H. A. Schmitt GmbH in Saarlouis, eingetragenen Wohnungseigentums 4/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung St. Johann:

Flur 12, Nr. 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchwiesenstraße, Größe 5,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, rechts hinten, Nr. 9 lt. Aufteilungsplan;

3. im Grundbuch von St. Johann, Band 390, Blatt 13 871, auf den Namen der Firma H. A. Schmitt GmbH in Saarlouis, eingetragenen Wohnungseigentums 6/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung St. Johann:

Flur 12, Nr. 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchwiesenstraße, Größe: 5,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, links, Nr. 10 lt. Aufteilungsplan;

4. im Grundbuch von St. Johann, Band 390, Blatt 13 872, auf den Namen der Firma H. A. Schmitt GmbH in Saarlouis, eingetragenen Wohnungseigentums 4/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung St. Johann,

Flur 12, Nr. 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchwiesenstraße, Größe 5,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, halb links, Nr. 11 lt. Aufteilungsplan;

5. im Grundbuch von St. Johann, Band 390, Blatt 13 880, auf den Namen der Firma H. A. Schmitt GmbH in Saarlouis, eingetragenen Wohnungseigentums 5/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung St. Johann,

Flur 12, Nr. 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchwiesenstraße, Größe: 5,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, rechts hinten, Nr. 19 lt. Aufteilungsplan,

angebliche Lage des Grundeigentums: 2 Eigentumswohnungen im Haus Schmollerstraße 16 und 3 Eigentumswohnungen

im Haus Bruchwiesenstraße 26 in 6600 Saarbrücken (ohne Gewähr: Schmollerstraße 16; Wg. Nr. 9 im 1. OG: 4 ZKB, Flur, Balkon, ca. 70 m², 1 Abstelle im Keller; Wohnung Nr. 19 im 3. OG, sonst wie vor; Bruchwiesenstraße 26: Wohnung Nr. 5 im 1. OG; Wohnung Nr. 10 im 2. OG; Wohnung Nr. 11 im 2. OG; jeweils: 3 ZKB, Flur, Balkon, ca. 65 m² + 1 Abstelle im Keller) ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Donnerstag, 27. Februar 1986, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 27. Februar 1985 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie vorstehend angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

2276 Bekanntmachung

31 N 60/81 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frigo-Saar GmbH, Kälte-Klima-Ladenbau, Hauptstraße 107, 6601 Saarbrücken-Jägersfreude, vertreten durch die Geschäftsführer Dieter Quack und Karl Bernd, ebenda, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung der Ausschußmitglieder ist festgesetzt auf je 1 000 DM.

Amtsgericht Saarbrücken

2251 Zwangsversteigerung

4 K 126/85 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in Überherrn belegenen, im Grundbuch von Überherrn, Band 63, Blatt 2148, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **18. Februar 1986, 10.00 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht, an der Geschäftsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Überherrn:

Flur 5, Nr. 146/2, Einfamilienhaus, Grünwaldweg 1, Größe: 1,87 Ar;

Flur 5, Nr. 146/1, Grünfläche, Albrecht-Dürer-Straße, Größe: 1,10 Ar.

Eingetragene Eigentümer: a) Ernst Georg Engel, Prokurist, geb. am 23. April 1929, in Überherrn; b) dessen Ehefrau Pia geb. Schuh, geb. am 21. Juni 1934, ebenda, zu je ½.

Verkehrswert: 195 000 DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen-

gensteht, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 % des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 6. November 1985

Das Amtsgericht

2163 Satzung betreffend örtliche Bauvorschriften der Kreisstadt Saarlouis zur Gestaltung, zum Schutze und zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes sowie zur Durchführung bestimmter gestalterischer Absichten in Teilbereichen der Innenstadt (Altstadtsatzung)

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO —) in den Fassungen vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 801) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt — Oberste Bauaufsichtsbehörde — für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

Präambel

Die Kreisstadt Saarlouis nimmt unter den saarländischen Städten, aber auch unter den deutschen Städten insgesamt, eine Sonderstellung ein, weil sie sich ungeachtet umfangreicher Veränderungen und Zerstörungen auch heute noch als ehemals französische, dann preußische Festungsstadt mit 300jähriger Geschichte darstellt. Diese Eigenart hat ihren Grund:

1. in der Fortbestand des Vaubanschen Stadtgrundrisses und der diesem Grundriß korrespondierenden mäßigen, dem Festungscharakter entsprechenden Höhenzonung,
2. in der Prägung des Stadtbildes durch große Baukörper mit ehemals militärischer Bestimmung, als da sind die Kommandantur, die Kaserne I, die Kaserne IV (ehemaliges Finanzamt), die Kaserne VI (Museum und Stadtbücherei), die Kaserne X, vor allem aber die beeindruckende Kasemattenfront an der alten Saarbrücke.
3. in der Existenz größerer Inseln von bürgerlicher Bausubstanz, die in ihrem Bild deutliche Bezüge zur frühen und mittleren Geschichte der Stadt aufweisen (heutige Altstadtbereiche).

Die Altstadtbereiche mit ihren aus der Festungszeit stammenden, nach Straßen und Parzellenzuschnitt, nach Bauflucht und Höhe, nach Fassaden und Dachgestaltung miteinander verwandten Bauten sind seit einigen Jahren Ziel einer intensiven, bislang sich überwiegend im gastronomischen Bereich manifestierenden gewerblichen Nutzung, die bewußt auf die Altstadtvorteile (Eindruck des Historischen, Gewachsenen, Kleinmaßstäblichen; Gefühl der Geborgenheit) abstellt. Dieses Altstadtkapital ist nicht unerschöpflich. Durch modische Eingriffe wie Fassadenänderungen, bei denen die ehemals feingliedrige Aufteilung für das Erdgeschoß ganz beseitigt wird, durch Veränderungen in Höhe und Dachgestaltung (Maßstab), durch Beseitigung von Sprossenfenstern, durch Verwendung ungeeigneter Baustoffe, durch grelle Farbgebung, gleißnerische Werbeeinrichtungen, können bestehende Bezüge gestört und schließlich das Gesamtbild so zerstört werden, daß nur noch etwas übrigbleibt, das Altstadt sein will, aber nicht mehr ist.

Ein derartiges Gebilde wäre doppelt wertlos, einerseits als Ensemble, das mit dem Anspruch auftritt, besonders geschichtsträchtig zu sein und den Bürger und Besucher Eigenart erfahren zu lassen, andererseits als Schauplatz kommerzieller Nutzung, die den Altstadteffekt als Basis sucht.

Dieser Entwertungsgefahr soll die nachstehende Satzung begegnen. Durch sie soll keineswegs jede bauliche Entwicklung der Altstadt verhindert werden. Sie soll vielmehr Wege aufzeigen, neuen Nutzungsbedürfnissen unter Wahrung der Eigenart der Altstadt, d. h. ihrer architektonischen und städ-

tebaulichen Werte, durch sorgfältige, maßstabsbezogene Fortentwicklung der vorhandenen Bausubstanz Rechnung zu tragen.

Alle Neu- und Umbauten sowie Fassaden sind demnach so zu gestalten, daß sie sich in das historische Bild der Altstadt einwandfrei einfügen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der beiliegenden Karte dargestellten innerstädtischen Bereiche (Teilbereich A und B) der Kreisstadt Saarlouis. Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei voneinander getrennte Teilbereiche auf, die wie folgt begrenzt sind:

Der Teilbereich A wird umschlossen durch die südöstliche Bebauung der Silberherzstraße, die südwestliche Bebauung der Weißkreuzstraße, die nordwestliche Bebauung der Karcherstraße sowie die nordöstliche Bebauung der Alten-Braueri-Straße.

Der Teilbereich B wird umgrenzt durch die südwestliche Bebauung der Kavalleriestraße, die südöstliche Bebauung der Stiftstraße einschließlich des Anwesens Canisianum, die südwestliche Bebauung der Augustinerstraße, die nordwestliche Bebauung der Karcherstraße, die nordöstliche Bebauung der Bibelstraße bis zur Zeughausstraße, die südöstliche Bebauung der Zeughausstraße, die nordöstliche Bebauung der Augustinerstraße bis zur Paulusstraße, die nordwestliche Bebauung der Paulusstraße einschließlich des Dechant-Unkel-Platzes, die nordöstliche Bebauung der Adlerstraße sowie die südöstliche Bebauung der Pavillonstraße (s. Anlage).

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen und Denkmalschutz

(1) Werden in einem Bebauungsgebiet von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

(2) Weitergehende Auflagen für Baudenkmäler gemäß dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz werden durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Die Gestaltungsbestimmungen der §§ 3 ff. dieser Satzung werden im Benehmen mit dem Staatl. Konservatoramt angewendet.

§ 3

Gestaltung von Gebäuden

Bauliche Anlagen sind beim Errichten, Ändern und Instandhalten nach Maßstab sowie nach Dach- und Fassadenform, nach Farb- und Baustoffen den Nachbargebäuden anzupassen, die dem Altstadtbereich das besondere Gepräge geben. Die Anpassung muß sich insbesondere auf die geschlossene Straßenbebauung mit gestalterisch gegeneinander abgesetzten Einzelfassaden beziehen. Insbesondere gilt:

1. Die Baukörper in ihrer Proportion (Länge, Höhe und Breite) sind harmonisch mit ihrer Umgebung abzustimmen,
2. die historischen Gebäudebreiten sind bei der Fassadengestaltung zu erhalten,
3. bei der Bebauung einer oder mehrerer Parzellen mit einem Baukörper ist die Fassade parzellenbezogen vertikal zu gliedern,
4. die Farbgebung der Fassade und bauliche Einzelteile sind auf eine geringe Zahl von Grundfarben zu beschränken.
5. Architekturdetails wie Gewände, Gesimse und Ornamente sind in Naturstein zu belassen,
6. der Verkleidung von Außenwänden mit metallpoliertem oder geschliffenem Werkstein, Mosaiken oder Kunststoffen und Kunststoffsteinen aller Art oder die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig,
7. glasierte keramische Platten in gedämpften Farbtönen und heimische Werk- bzw. Natursteine an Sockeln sind zulässig, soweit sie in Farbe und Größe mit den Bauwerken harmonisieren.

§ 4

Für die Dachgestaltung gilt:

1. Zulässig sind nur Sattel- und Mansardendächer sowie an den Kopfbauten der Straßenzüge auch Walmdächer. Zur Vermeidung übergroßer Dachflächen und Firsthöhen können die Dächer im Einzelfall abgeflacht werden (Trapezquerschnitt).
2. Die Dachneigung ist derjenigen der Nachbargebäude anzupassen.
3. Bei der Gesimsausbildung ist auf die Nachbarbebauung Rücksicht zu nehmen. Gesimse mit sichtbaren Sparrenköpfen sind unzulässig.
4. Die Dacheindeckung ist mit kleinformatigen Tonziegeln bzw. tonfarbigen Betondachsteinen vorzunehmen. Außerdem sind Eindeckungen mit Natur- und Kunstschiefer möglich. Nicht zulässig sind z. B. Wellfaserzementplatten, Kunststoffplatten oder ähnliches.
5. Dachgauben sind
 - a) als Einzelgauben oder Doppelgauben zulässig. Sie dürfen in ihrer Summe höchstens $\frac{2}{3}$ der Frontbreite betragen und müssen von den Giebelseiten mindestens 1,25 m entfernt sein,
 - b) in ihrer Eindeckung dem Material des Hauptdaches in Form und Farbe anzupassen,
 - c) in ihrer Fenstergestaltung gem. § 8 entsprechend auszubilden.
6. Dachflächenfenster müssen mindestens 1,25 m von den Giebeln entfernt sein. Die Einfassung muß dem Farbton der Dacheindeckung angepaßt sein.
7. Dacheinschnitte sind nur dort zulässig, wo sie nicht von Straßen und öffentlichen Plätzen einsehbar sind. Dacheinschnitte müssen mindestens 2,00 m von den Giebelwänden entfernt sein.
8. Gesimse nebst den dazugehörigen architektonischen Schmuckformen sind unverändert beizubehalten.
Bei Neubauten sind Gesimsbildungen an die Nachbarbebauung in Form und Anordnung anzugleichen und entsprechend zu gestalten.

§ 5

Feststehende Vordächer, Eingangsüberdachungen und Markisen

- (1) In den Bereichen von Verkehrsräumen, in denen Fahrbahn und Gehwege getrennt sind, richten sich die freistehenden Vordächer, Eingangsüberdachungen und Markisen nach der Technischen Durchführungsverordnung (TVO) in der Fassung vom 7. September 1979 (Amtsbl. S. 792).
- (2) In Bereichen von Fußgängerzonen sind
 - feststehende Vordächer und Eingangsüberdachungen nur in Eingangsbereichen in Höhe des Erdgeschosses zulässig. Sie dürfen höchstens 1,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m haben,
 - Markisen nur im Erdgeschoßbereich zulässig. Sie dürfen höchstens 2,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und müssen einschließlich der beweglichen Teile und Schürzen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m haben.
- (3) In Bereichen mit Mischverkehr
 - richten sich feststehende Vordächer und Eingangsüberdachungen nach der Technischen Durchführungsverordnung (TVO) in der Fassung vom 7. September 1979 (Amtsbl. S. 792),
 - sind Markisen zulässig. Sie müssen mindestens 0,70 m Abstand von der Fahrbahn bzw. von der Längsaufstellspur (Stellplätze) haben, jedoch dürfen sie höchstens 1,30 m in den Verkehrsraum hineinragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe einschließlich der beweglichen Teile und Schürzen von 2,50 m haben.
- (4) Feststehende Vordächer, Eingangsüberdachungen und Markisen

- dürfen wesentliche Architekturdetails wie Gesimse, Fenster- und Türstürze usw. nicht überdecken und überschneiden,
- müssen sich in ihrer Farbgebung der Gebäudefassade anpassen,
- dürfen, wenn sie feststehend sind, nicht die vertikale Gliederung eines Gebäudes unterbrechen und müssen sich in ihrer Gliederung nach der Fassadenachse richten.

§ 6

Fensterläden, Jalousetten, Rolläden

- (1) — Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.
 - Neue Fensterläden sollen angebracht werden, wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassade erreicht wird.
 - In Erdgeschoßbereichen kann bei Schaufensteröffnungen auf die vorhandenen Fensterläden verzichtet werden.
- (2) — Jalousetten und Rolläden dürfen nicht vor den Fensterleibungen angebracht werden.

§ 7

Schaufenster, Fenster, Türen und Tore

Bei der Gestaltung der Schaufenster ist auf die besondere Bedeutung dieser Bauelemente Rücksicht zu nehmen. Diese Bauelemente müssen dem Charakter des Gebäudes sowie der Nachbarbebauung angepaßt werden.

Bei der Vergrößerung der Fassadenöffnungen muß die Dominanz des Mauerwerks gegenüber den Öffnungen gewahrt bleiben.

Rahmen sind vorzugsweise in Holz auszuführen. Andere, heute übliche Materialien wie Aluminium, Stahl und Kunststoff können nur dann Verwendung finden, wenn deren Sichtflächen in der Farbgebung zurückhaltend behandelt werden. Silber- oder goldeloxierte Teile sind ebenso unzulässig wie grell getönte Anstriche.

Zwischen einzelnen Öffnungen müssen Mauerwerkteile von mindestens 30 cm Breite stehenbleiben. Derselbe Abstand muß von den Giebel- und Brandmauern eingehalten werden.

1. Schaufenster
 - 1.1 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
 - 1.2 Die Schaufenster sind im Hochformat auszubilden.
 - 1.3 Die Schaufenster müssen die vertikale Gliederung der darüberliegenden Öffnungen übernehmen.
 - 1.4 Das Abkleben von Schaufensterflächen zur Erzielung besonderer gestalterischer Wirkung bzw. zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
2. Fenster in den Erdgeschossen und Obergeschossen
 - 2.1 Fensteröffnungen sind im Hochformat auszubilden.
 - 2.2 Fenster sind mit Pfosten, Kämpfern und Sprossen so zu unterteilen, daß die Gliederung dem Charakter des Baukörpers entspricht.
 - 2.3 Das Abkleben von Fensterflächen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
3. Türen und Tore

Türen und Tore sind in ihren Öffnungen so auszubilden, daß sie sich in ihrem Format und Material an die angrenzenden Fenster und Schaufenster anpassen.
4. Schutzgitter (Fensterlehnen)

Schutzgitter in den Fensterleibungen dürfen nicht entfernt werden und müssen bei Umbauten wieder mitverwendet werden. Sie sind bei Brüstungshöhe (innen) $\geq 0,90$ m nach historischem Vorbild (19. Jhd.) zu ergänzen.

§ 8

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

1. Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten richten sich in ihrer Art und Ausführung nach dem § 15 Abs. 2 der LBO und § 5 Abs. 2 und 3 der TVO (s. VO zur Landesbauordnung — Technische Durchführungsverordnung — in der Fassung vom 7. September 1979 (Amtsbl. S. 792.)

2. Anlagen der Außenwerbung sind
 - als Fahnentransparente bis in Höhe der Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig,
 - als bandförmige Werbeanlagen bis in Brüstungshöhe $\leq 0,90$ m des 2. Obergeschosses zulässig für Betriebe, die in den Obergeschossen untergebracht sind und im Erdgeschoß keine Möglichkeit der Werbung haben. Die Konstruktionstiefe darf max. 0,20 m nicht überschreiten.
3. Fahnentransparente sowie bandförmige Werbeanlagen dürfen jeweils nur aus Einzelbuchstaben $\leq 0,60$ m hoch und $\leq 0,60$ m breit bestehen.
4. Anlagen der Außenwerbung sind
 - als bewegliche Körper, Blinklichter, laufende Schriftbänder, laufende Lichtbänder und Wechsellichtanlagen nicht zulässig,
 - an Gebäudeecken, auf Türen, Toren, Fenstern und Dächern nicht zulässig.
5. Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen sich nach Material, Farbe, Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken und sind auf die Umgebung abzustimmen.
6. Auslegungsschilder sollen material- und stilgerecht (handwerklich) gestaltet sein.
7. Flächenwerbungen auf Gebäudegiebeln sowie anderen Wandflächen müssen sich diesen Gebäudeteilen einwandfrei unterordnen. Dies ist im allgemeinen nicht der Fall, wenn sie insgesamt $\frac{1}{20}$ dieser Fläche überschreiten.
8. Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist verboten. Für Haus- und Ladeneingänge sowie für Toreinfahrten sind Ausnahmen zugelassen, wenn die geplanten Vorrichtungen die architektonische Harmonie des Gebäudes, in dessen Hauseingang, Ladeneingang oder Toreinfahrt sie aufgestellt oder angebracht werden sollen, nicht verletzen und sich einwandfrei in die bauliche Umgebung einfügen.

§ 9

Antennenanlagen

Zum Schutze vor Verunstaltung von Gebäuden und des Straßenbildes sind Außenantennen unzulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 111 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 1 bis 9 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Gestaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

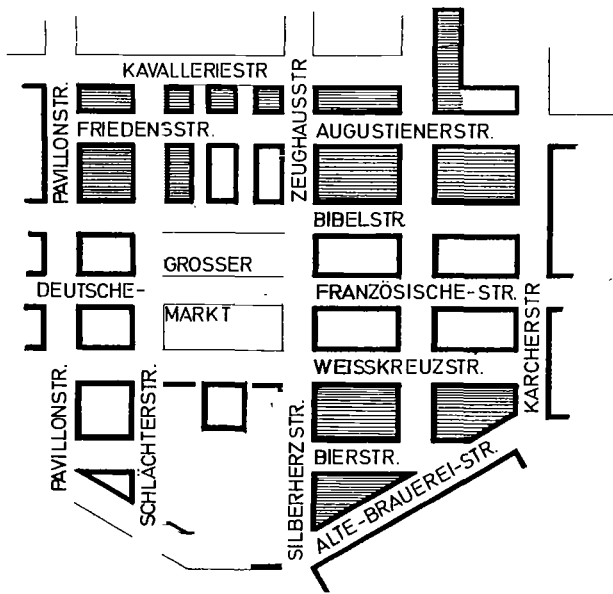
Saarlouis, den 11. November 1985

**Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis**

Dr. Henrich

Geltungsbereich betreffend örtliche Bauvorschriften der Kreisstadt Saarlouis zur Gestaltung, zum Schutze und zur Er-

haltung des Orts- und Straßenbildes sowie zur Durchführung bestimmter gestalterischer Absichten in Teilbereichen der Innenstadt (Altstadtsatzung).



2277 Bekanntmachung einer Ladung betreffend den Ausbau einer Ortskernumgehung (Nordring) in Wadern, Gemarkung Wadern, Flur 3, Flurstücke 114/71 und 168/71 — Az.: A/4-8000-0-34/84 —
 Vom 9. Dezember 1985

Die Stadt Wadern hat mit Schreiben vom 12. November 1984 bei der Enteignungsbehörde die Durchführung eines Enteignungsverfahrens für die oben bezeichneten Grundstücke beantragt.

Zur Anwendung kommen die Vorschriften des § 44 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969 ff.) und die §§ 25 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzssaml. S. 221).

Zur Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung wird Termin bestimmt auf **Freitag, den 24. Januar 1986, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses in Wadern, Oberstraße 7.

Alle Beteiligten, welche nachweislich ein Recht an den zu entziehenden Grundstücken besitzen, werden hiermit zu dem o. a. Termin mit dem Hinweis geladen, daß bei Ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt wird.

Der Minister für Wirtschaft
 — Enteignungsbehörde —
 Im Auftrag
 Jung

2278 Bekanntmachung einer Ladung betreffend den Ausbau einer Ortskernumgehung (Nordring) in Wadern, Gemarkung Wadern, Flur 10, Flurstück 102/1 Az.: A/4-8000-0-6/85 —
 Vom 10. Dezember 1985

Die Stadt Wadern hat mit Schreiben vom 9. Januar 1985 bei der Enteignungsbehörde die Durchführung eines Enteignungsverfahrens für das oben näherbezeichnete Grundstück beantragt.

Zur Anwendung kommen die Vorschriften des § 44 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969 ff.) und die §§ 25 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzssaml. S. 221).

Zur Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung wird Termin bestimmt auf **Freitag, den 24. Januar 1986, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses in Wadern, Oberstraße 7.

Alle Beteiligten, welche nachweislich ein Recht an den zu entziehenden Grundstücken besitzen, werden hiermit zu dem o. a. Termin mit dem Hinweis geladen, daß bei Ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt wird.

Der Minister für Wirtschaft
 — Enteignungsbehörde —
 Im Auftrag
 Jung

2279 Nachtragssatzung der Saarländischen Verwaltungsschule für das Haushaltsjahr 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982, S. 561) in Verbindung mit § 85 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes — KSVG — in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 über die Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Vertretungen und zur Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785) hat der Verbandsausschuß am 28. November 1985 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber auf nummehr festgesetzt	
	DM	DM	bisher DM	DM
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	126 174,46	100,—	667 390,46	793 464,92
die Ausgaben	138 900,46	12 826,—	667 390,46	793 464,92

§§ 2 — 5

keine Änderungen.

Der Nachtragshaushaltsplan wird im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Geschäftsstelle der Saarländischen Verwaltungsschule in Saarbrücken, Talstraße 9, während der Dienststunden.

Saarbrücken, den 28. November 1985

Wittling
 Ministerialdirektor

2280 Haushaltssatzung der Saarländischen Verwaltungsschule

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 561) in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes — KSVG — in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 über die Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Vertretungen und zur Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785) hat der Verbandsausschuß am 28. November 1985 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 559 905,— DM in der Ausgabe auf 559 905,— DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf — in der Ausgabe auf — festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Für den Stellenplan gilt der Beschluß des Verbandsausschusses vom 24. Juni 1982.

Der Haushaltsplan wird im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Geschäftsstelle der Saarländischen Verwaltungsschule in Saarbrücken, Talstraße 9, während der Dienststunden.

Saarbrücken, den 28. November 1985

Wittling
Ministerialdirektor

2237 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Völklingen, Kontonummer 207 078 608 5, lautend auf Elisabeth Scherer geb. Stolz, Freiligrathstraße 32, 6620 Völklingen; Kontonummer 207 078 609 3, lautend auf Elisabeth Scherer geb. Stolz, Freiligrathstraße 32, 6620 Völklingen, sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, bis spätestens 1. März 1986 geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Völklingen, den 29. November 1985

Stadtparkasse Völklingen

2254 **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Völklingen, Kontonummer 201 063 859 4, lautend auf Winfried Knörr, Klee- feld 1, 4780 Lippstadt, ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs binnen drei Monaten bis spätestens 6. März 1986 geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Völklingen, den 6. Dezember 1985 **Stadtparkasse Völklingen**

2256 **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Homburg, Kontonummer 87 08789, lautend auf Magdalena Vogt, Steinbach- straße 90, 6650 Homburg-Erbach, ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs binnen drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Homburg, den 5. Dezember 1985

Kreissparkasse Homburg

2257 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Neunkirchen, Kontonummer 387 51283, lautend auf Maria Wagner, Pfarr- brunnenstraße 23, 6685 Schiffweiler, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 248 16787, lautend auf Dagmar Uder, Langen- feldweg 18, 6689 Merchweiler-Wemmetsweiler, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 147 14272, lautend auf Horst Quinten, Roth- straße 12, 6686 Eppelborn-Calmesweiler, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 248 19441, lautend auf Dagmar Uder, Langen- feldweg 18, 6689 Merchweiler-Wemmetsweiler, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 008 61715, lautend auf Wilhelmine Weiden- hof, Spitalstraße 89, 6682 Ottweiler, Antragsteller: Hedwig Samsel, Spitalstraße 89, 6682 Ottweiler; Ilse Schlör, Haupt- straße 155, 6688 Illingen;

Kontonummer 008 26200, lautend auf Herbert Krächan, Ger- hard-Hauptmann-Straße 32, 6682 Ottweiler; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 227 30532, lautend auf Michael Eckert, Zum Bruchborn 12, 6689 Merchweiler-Wemmetsweiler, Antragstel- ler: selbst;

Kontonummer 318 32539, lautend auf Karin Loew, Wilhelm- Heinrich-Straße 20, 6680 Neunkirchen-Wiebelskirchen, An- tragsteller: selbst,

werden auf Antrag aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Mona- ten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos er- klärt werden.

Neunkirchen, den 2. Dezember 1985

Kreissparkasse Neunkirchen

2259 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Raiffeisenbank Homburg eG, Talstraße, 6650 Homburg, Kontonummer 839 772, lautend auf Irene Adolph, Blieskasteler Straße 2, 6654 Kirkel 2, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Irene Adolph für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 4. März 1986, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

2260 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank Heiligenwald eG, Schulstraße 1, 6685 Schiffweiler 1, Kontonummer 42 519, lautend auf Rai- mund Sahner, Kaiserstraße 42, 6685 Schiffweiler 1, ist in Ver- lust geraten und soll auf Antrag des Raimund Sahner für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 3. März 1986 geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

2267

Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank Blieskastel eG, Zweibrücker Straße 7, 6653 Blieskastel, Kontonummer 455 164, lautend auf Sabine Reitnauer, Königstraße 3, 6653 Webenheim, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 9. Dezember 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

2268

Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Schiffweiler eG, Brückenstraße 3, 6685 Schiffweiler, Kontonummer 41 077, lautend auf Inge Biehl, Donnersbergstraße 19, 6685 Schiffweiler, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Inge Biehl für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis

9. März 1986 geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird.

Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 9. Dezember 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

2269

Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank im Kreis Ottweiler eG, Hauptstraße 163, 6685 Schiffweiler, Kontonummer 400 621, lautend auf Michael Gotzmann, Berliner Straße 15 H, 6689 Merchweiler, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 9. Dezember 1985

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

82

Öffentliche Ausschreibung

Die Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Schloßstraße 37, 6680 Neunkirchen, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

1. Lieferung und Montage von 15 Einbauschränken und Lieferung von loser Möblierung
2. Fliesen- und Plattenlegerarbeiten

Die Angebotsunterlagen können ab Montag, dem 6. Januar 1986 in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe, Schloßstraße 37, Neunkirchen, gegen Erstattung der Selbstkosten von 12,00 DM je Exemplar für die Fliesen- und Plattenlegerarbeiten und 15,00 DM je Exemplar für die Einbauschränke und die Einrichtungsgegenstände, solange der Vorrat reicht.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 22. Januar 1986

Einbauschränke und Einrichtung = 10.00 Uhr,

Fliesen- und Plattenlegerarbeiten = 10.30 Uhr.

Stadtparkasse Völklingen

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1984

2193

Aktivseite

Passivseite

	DM	DM	DM	DM
1. Kassenbestand		3 645 441,31		
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		2 749 620,99		
3. Postscheckguthaben		109 164,99		97 856 767,79
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		67 371,90		<u>33 432 006,93</u>
5. Wechsel		957 263,64		32 647 438,79
darunter: a) bundesbankfähig DM --,--				
b) eigene Ziehungen DM --,--				
6. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		2 490 755,27		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten		4 024 268,82		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier		--,--		
bc) vier Jahren oder länger		--,--		
darunter: DM 6 268 881,15		6 515 024,09		
an die eigene Girozentrale				
7. Scharzwechsel und unverzinsliche Scharzanzweisungen				
a) des Bundes und der Länder		--,--		
b) sonstige		--,--		908 150,21
8. Anleihen und Schuldverschreibungen				
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				
aa) des Bundes und der Länder		2 113 400,--		11 402 554,70
ab) von Kreditinstituten		--,--		12 390,--
ac) sonstige		--,--		<u>39 270 988,35</u>
darunter: DM 2 113 400,--		2 113 400,--		
wie Anlagevermögen bewertet				
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				
ba) des Bundes und der Länder		8 502 914,59		
bb) von Kreditinstituten		41 675 080,53		
bc) sonstige		--,--		
darunter: DM 50 177 995,12		50 177 995,12		
wie Anlagevermögen bewertet				
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank				
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind				
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile				
b) sonstige Wertpapiere		--,--		
darunter: DM 2 573 005,20		--,--		
wie Anlagevermögen bewertet				
10. Forderungen an Kunden				
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
a) weniger als vier Jahren		50 182 361,77		3 020 345,--
b) vier Jahren oder länger		<u>164 306 348,98</u>		<u>686 442,95</u>
darunter: DM 83 221 868,63				
ba) durch Grundpfandrechte gesichert				
bb) Kommunaldarlehen				609 900,--
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand				144 860,50

12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	2 573 005,20	
13. Beteiligungen darunter: an der eigenen Girozentrale und am zuständigen Sparkassen- und Giroverband DM 2 343 300,—	2 345 300,—	
14. Grundstücke und Gebäude	6 936 631,16	
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung	770 820,31	
16. Eigene Schuldverschreibungen Nettobetrag DM —,—	—,—	
17. Sonstige Vermögensgegenstände	142 515,63	
18. Rechnungsabgrenzungsposten a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag b) sonstige	28 104,39 2 389 690,28	
19. Bilanzverlust	2 417 794,67	
20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten: Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten	296 010 059,76 4 534 807,17	
		Summe der Aktiven
		Summe der Passiven

9. Rechnungsabgrenzungsposten
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag 2 653 233,52
b) sonstige —,—
Summe 2 653 233,52

10. Sonderposten mit Rücklageanteil —,—

11. Rücklagen nach § 10 KWG
a) Sicherheitsrücklage 1 967 068,47
b) andere Rücklagen —,—
Summe 1 967 068,47

12. Bilanzgewinn 296 010 059,76

13. Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—

14. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 4 568 830,13

15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus
Gewährleistungsverträgen 3 147 208,95

16. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese
Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind 4 489 453,86

17. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten —,—

18. Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz 645 002,06

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1984

Aufwendungen		Erträge
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	DM 11 414 013,42	DM 17 684 174,21
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	15 154,97	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	870 559,49	DM 3 875 081,22
4. Gehälter und Löhne	4 538 701,20	DM 72 434,18
5. Soziale Abgaben	686 807,97	3 947 515,40
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	757 700,30	1 351 408,62
7. Sachaufwand für das Sparkassengeschäft	2 108 554,56	191 855,19
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	481 626,24	24 378,69
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	—,—	—,—
10. Steuern a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen DM 1 279 326,06 b) sonstige DM 8 612,33	1 287 938,39	—,—
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	
12. Sonstige Aufwendungen	367 263,16	
13. Jahresüberschuß	671 012,41	
Summe	23 199 332,11	Summe 23 199 332,11

1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

2. Laufende Erträge aus
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
b) anderen Wertpapieren
c) Beteiligungen

3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind

6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil

7. Jahresfehlbetrag

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Jahresüberschuß	DM 671 012,41
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	671 012,41
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	—,—
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage	671 012,41
6. Einstellung in andere Rücklagen	—,—
7. Bilanzgewinn	671 012,41

STADTSPARKASSE VÖLLKINGEN
Der Vorstand
gez. Mock Sparkassendirektor
gez. Strukle Sparkassendirektorin

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Saarbrücken, den 30. September 1985

SPARKASSEN- UND GIROVERBAND SAAR
— Prüfungsstelle —
gez. Müller
Wirtschaftsprüfer

Wichtiger Hinweis:

Der Druck und Vertrieb des Amtsblattes erfolgt ab 1. Januar 1986 durch die SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Halbergstraße 3, Postfach 4 42, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 49 41.

Neubestellungen von Abonnements sind daher ab sofort bei diesem Verlag aufzugeben.

Einzelexemplare — ab dem Jahrgang 1962 — können bei der SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH bestellt oder in deren Verkaufsstelle in Saarbrücken, Halbergstraße 3, gekauft werden.

Die Verkaufsstelle ist täglich

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

von 12.30 bis 16.30 Uhr

freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

geöffnet.

und von 12.30 bis 15.00 Uhr

Saarbrücken, den 16. Dezember 1985

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

Staatssekretär

Fortlaufender Bezug für Abonnenten, Verkauf von Einzelstücken und Entgegennahme von Bestellungen durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, Gutenbergstraße 11-23, 6600 Saarbrücken. Preis des Vierteljahresabonnements 11,— DM, einschließlich aller Postgebühren. Nachlieferung von Einzelstücken zuzüglich Postgebühren. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. — Herausgeber und Schriftleitung: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei, Am Ludwigsplatz 14, 6600 Saarbrücken, — Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.

Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 6600 Saarbrücken, Telefon 50 06-01, App. 143, Durchwahl 50 06-143.